This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

DD
801
B14H47
1894

HERRIGEL

DD 801 B14H47 1894

YC 37745

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Kurzgefaßte

Geographie und Geschichte

von

Baden

nebst dem Wichtigsten aus den Reichsgesetzen und dem badischen Landrechte.

2. Auflage.

Bearbeitet von

G. Herrigel,

Hauptlehrer an der erweiterten Volksschule in Heidelberg.

Einzel-Ausgabe des Realienbuchs für die Volksschulen Badens.

Preis des ganzen Realienbuchs, 13 Bo[illegible], mit prächtiger Karte von Baden, gebd. [illegible]nnig.

Eßlingen a/N.

Verlag von Adolf Lung.

1894.

136

Preis dieser Geographie und Geschichte 50 Pfg. — In Partien billiger.
Um Beachtung der Rückseiten des Umschlags wird gebeten!

Digitized by Google

土 肥 藏 書

第	部類	卷數	冊數	備考
號				

II. Auflage.

t die I. Auflage dieses Wer[illegible]reffe
tig geworden. Es ist dies[illegible]h der
t etwa eingebildeten, sonder[illegible]n Be-
dürfnisse entspricht. Die **Geographie** und **Geschichte** blieben, von einigen unbedeutenden Verbesserungen abgesehen, in der II. Auflage vollständig unverändert; die Verfassungs- und Gesetzeskunde dagegen erscheint in teilweise neuer Fassung. Da ich bei Bearbeitung dieses für die Schule vollständig neuen Gebietes die Erfahrung nicht zu Hilfe rufen konnte, so war es trotz aller Mühe nicht zu vermeiden, daß in der I. Auflage da und dort Lücken sich zeigten. Durch das Wohlwollen und die thatkräftige Unterstützung, die mir durch den Herrn Landtagsabgeordneten und Oberbürgermeister **Dr. Wilckens** in Heidelberg, Herrn Hauptlehrer **Grieser** in Kirchheim, Herrn Kreisschulrat **Dr. Zimmermann** in Waldshut, besonders aber durch Herrn Bürgermeister **Dr. Walz** in Heidelberg zuteil wurde, war es mir möglich, so manche Scharte auszuwetzen und die Arbeit in vorliegender, verbesserter Form geben zu können. Ich sage auch an dieser Stelle den betr. Herren meinen innigst gefühlten Dank für ihre mir so wertvolle Mithilfe und das große Interesse, das sie meiner Arbeit und damit zugleich auch der Schule entgegenbrachten.

Um verschiedenen Anfragen gerecht zu werden, bemerke ich hier, daß die Geographie und Geschichte für das IV. und V. Schuljahr, die Verfassungs- und Gesetzeskunde aber für das VIII. Schuljahr und die Fortbildungsschule bestimmt sind, in welchen ja die Geographie und Geschichte von Baden wiederholt und die Liebe zu Fürst und Vaterland nochmals auf das kräftigste angeregt werden sollte. Übrigens dürfte auch mancher Familienvater gerne in dem Büchlein lesen und in demselben Belehrung und Rat finden. Durch die **Verfassungskunde** soll der zukünftige Staatsbürger über seine Rechte und Pflichten und die Art der Staats- und Gemeindeverwaltung belehrt werden; er soll durch dieselbe aber auch zur Überzeugung kommen, daß in unserem Staate sowohl in der Handhabung der Rechtspflege, wie in der Verwaltung die größte Gerechtigkeit herrscht und daß die Opfer, welche der Staat von dem Einzelnen fordert, ganz unbedeutend sind gegenüber den Wohlthaten und Vorteilen, die er gewährt. Die **Gesetzeskunde** soll die Achtung vor den bestehenden Gesetzen wecken und heben, vor [illegible]etung der Gesetze bewahren, der Prozeßsucht steuern und in verschiedenen Lagen des [illegible]ens als schlichter Ratgeber dienen.

Möge dieses Büchlein auch in Zukunft der Schule und damit unserem Volke Nutzen bringen; möge es besonders aber auch dazu beitragen, das Vertrauen zur Staatsverwaltung und die Zufriedenheit mit den bestehenden staatlichen Verhältnissen zu erhalten und zu kräftigen.

Heidelberg, im Oktober 1893.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Erster Teil:

Erdbeschreibung.

(Geographie.)

A. Heimatkunde.

1. Schule und Wohnort.

a. **Orientierung im Schulzimmer** nach den 4 Himmelsgegenden. Wo steht die Sonne, wenn wir morgens in die Schule kommen? Wo mittags? Wo abends? Die Himmelsgegend, in der die Sonne morgens steht, wo sie aufgeht, nennt man **Osten** (Morgen); da, wo sie abends untergeht, ist **Westen** (Abend); wo sie mittags steht, ist **Süden** (Mittag). Die Süden entgegengesetzte Seite ist **Norden** (Mitternacht).

Zeige die östliche, die westliche, die südliche und die nördliche Seite des Schulzimmers! An welcher Seite desselben befindet sich die Thüre, der Ofen, der Katheder, die Wandtafel u. s. f.

b. **Umgebung des Schulhauses.** Straßennetz und Teile des Wohnorts. Welche Gebäude liegen östlich, westlich, nördlich und südlich vom Schulhause? Welche Straße führt am Schulhause vorbei? An welcher Seite desselben?

c. **Die wichtigsten Gebäude,** Straßen und Plätze des Wohnorts. (Öffentliche und Privatgebäude.) Aufzählung derselben. In welcher Richtung vom Schulhause liegt die Kirche, das Rathaus, der Marktplatz? Zeichnen des Ortsplans (Straßennetz und wichtigste Gebäude) an die Wandtafel vor den Augen der Schüler. Vergleichen des vor den Augen der Schüler entstandenen Bildes mit dem daneben gehängten gedruckten Ortsplan.

d. **Lage** des Wohnorts (Fluß, Berg, Ebene, Eisenbahn).

e. **Die Bewohner** des Orts nach Zahl, Religion, Beschäftigung.

f. Mitteilung des Wichtigsten aus der **Ortsgeschichte.**

2. Der Amtsbezirk.

a. Verlängerung des Straßennetzes nach den wichtigsten Nachbarorten.

b. **Die Amtsstadt.** Lage (für sich, vergl. 1, d — und in Beziehung auf den Wohnort); Größe und Bedeutung der Amtsstadt. Zahl der Bewohner. Religion und Beschäftigung derselben.

c. Die wichtigsten Gebäude, Straßen und Plätze.

d. Die wichtigsten Personen der Amtsstadt: Amtmann, Amtsrichter, Bürgermeister, Stadtpfarrer, Amtsarzt, Apotheker u. s. w.

e. **Die übrigen Orte des Bezirks;** ihre Entfernung von der Bezirksstadt; ihre geographische Lage zu einander. Das Wichtigste der einzelnen Orte (geographisch und geschichtlich).

f. **Größe** des Amtsbezirks: Länge, Breite, Flächeninhalt. Grenzen. Bewohner. (Erklärung der geographischen Begriffe: Grenze, km, qkm, Q.-M.)

g. **Die Gewässer** des Bezirks. Erklärung der Begriffe und, soweit dies möglich ist, Zeigen von Bach, Fluß (Kanal), Flußbett, Ufer, Quelle, Lauf, Mündung; Haupt- und Nebenfluß, Strom; Gefäll, Wasserfall, Wasserspiegel, Teich, See).

Zeichnen des Flußnetzes an die Wandtafel; Vergleichen mit dem gedruckten Kartenbild (Wand- und Handkarte). Erklärung, daß auf allen Karten immer oben Norden (N.) und unten Süden (S.), links Westen (W.) und rechts Osten (O.) ist.

h. **Die Bodengestalt:** eben, hügelig, bergig; Wiesen und Ackerland, Weinberge und Wald. Unterrichtsspaziergang auf einen erhöhten Punkt der Umgebung des Wohnorts (wo dies möglich ist) und Vergleichen des Naturbildes mit dem Kartenbild (vorausgesetzt, daß gute Karten vorhanden sind mit blau gezeichnetem Wassernetz und besonderen Farbtönen für Thäler, Ebenen, Hügel- und Berggruppen 2c.)

i. **Die Bewohner** des Bezirks nach Zahl, Religion und Beschäftigung.

M834035 Digitized by Google

B. Das Großherzogtum Baden.

I. Lage, Größe und Bodenbeschaffenheit.

Unser Vaterland, das Großherzogtum Baden, ist ein Teil des Deutschen Reiches und **liegt** im S.-W. Deutschlands. Baden **grenzt** im W. an das deutsche Reichsland Elsaß und an die bayrische Rheinpfalz (die natürliche Grenze bildet der Rhein), im N. an das Großherzogtum Hessen und an das Königreich Bayern, im O. an das Königreich Bayern, das Königreich Württemberg und das Königreich Preußen (Hohenzollern), im S. an die Schweiz und zwar an die Kantone Baselstadt, Baselland, Aargau, Schaffhausen, Zürich und Thurgau (Die natürliche Grenze bilden größtenteils der Bodensee und der Rhein.)

Die ganze Grenzlinie ist auf 1531 km berechnet.

Die **Gestalt** des Landes läßt sich mit einem C vergleichen.

Baden hat eine **Größe** von 278 Q.-M. (15 262 qkm) und bildet somit den 35. Teil des deutschen Reiches.

Die **Länge** von Grenzach bei Basel bis zur hessischen Grenze beträg 235 km, diejenige von Grenzach bis Dertingen bei Wertheim 290 km.

Die **Breite** ist sehr ungleich. Sie erreicht im S. zwischen Istein (nördlich von Basel) und Markdorf 143 km, im Norden zwischen Mannheim und der württembergischen Grenze bei Mergentheim 91 km, nördlich von Rastatt (bei Muggensturm) aber nur 18 km.

Baden ist größtenteils gebirgig; nur 1/6 ist Tiefebene (die Rheinebene). Das Land ist sehr fruchtbar und wird deshalb mit Recht der „Garten Deutschlands" genannt.

Seiner **natürlichen** Gestaltung nach zerfällt Baden:

1. in die Rheinebene mit dem Kaiserstuhl,
2. in den südlichen und nördlichen Schwarzwald,
3. in das Enz- Pfinz- und Kraichgauer Hügelland,
4. in den Odenwald,
5. in das Bauland und die fränkische Hochebene,
6. in die schwäbische Hochebene, den Hegau und das Hügelland am Bodensee.

1. Die Rheinebene mit dem Kaiserstuhl.

Die badische Rheinebene, eine Tiefebene rechts vom Rheine, beginnt oberhalb Müllheim und zieht sich dem Rheine entlang bis zur nördlichen Landesgrenze. Ihre Breite ist verschieden; sie beträgt von 6,5 bis 22 km. Von vielen Flüssen durchschnitten, ist sie sehr fruchtbar. Ihr Klima ist mild. Alle Getreidearten, besonders aber Handelspflanzen (Hopfen, Tabak, Hanf, Cichorie u. s. w.) gedeihen in ihr vorzüglich. Ihr gegenüber liegt die linke Rheinebene, die zu Elsaß und Rheinbayern gehört.

Unterhalb Freiburg, wo die Rheinebene am breitesten ist, erhebt sich in ihr der Kaiserstuhl. Derselbe hat einen Umfang von 45 km. Berge sind: Der Totenkopf oder eigentliche Kaiserstuhl (559 m), der Neunlindenberg (557 m), die Eichelspitze (522 m), der Katharinenberg (494 m). Obgleich der Kaiserstuhl ziemlich wasserarm ist, ist er doch sehr fruchtbar. An seinem Fuße hinauf ziehen sich Weinberge und Obstgärten hin, während die obersten Höhen mit Laubwald bedeckt sind. Das Klima ist noch milder als in der Rheinebene. Das Gestein ist hauptsächlich Basalt.

Digitized by Google

2. Der Schwarzwald.

Der Schwarzwald ist ein Gebirge und hat seinen Namen von den dunkeln Tannenwäldern, welche ihn bedecken. Er wird begrenzt: im W. von der Rheinebene, im N. von dem Enz- und Pfinzgauer-Hügelland, im O. durch die Nagold, den oberen Neckar und die Wutach, im S durch den Rhein. Seine Länge von Basel bis Durlach beträgt 170 km.; die mittlere Breite ist 45 km. Er hat einen Flächeninhalt von 90 Q.-M. $^2/_3$ hievon gehören zu Baden, $^1/_3$ gehört zu Württemberg. Nach S. u. W., dem Rheine zu, fällt das Gebirge steil ab, während es sich nach N. u. O. allmählich verflacht.

Das **Gestein** des Schwarzwaldes besteht aus Granit und Gneis, auf welchen sich, besonders im nördlichen Teile, roter und bunter Sandstein lagert.

Auf der Hochfläche des Gebirges giebt es viele **Moore** und **Seen**. Die **Flüsse**, welche auf dem Schwarzwalde entspringen, fließen entweder dem Rheine oder dem Neckar zu; der Schwarzwald bildet somit die Wasserscheide zwischen Rhein und Neckar. Man findet im Schwarzwalde verschiedene Heilquellen, so in Baden-Baden, Rippoldsau, Griesbach, Petersthal, Freiersbach, Antogast und Badenweiler (im württembergischen Schwarzwalde in Wildbad, Teinach und Liebenzell).

Die Luft des Schwarzwaldes ist rein, gesund und stärkend; deshalb giebt es auf demselben viele Luftkurorte. Im Winter, der vom November bis zum Mai währt und sehr schneereich ist, wehen oft scharfe, kalte Winde. Wein und Obst gedeihen auf der Hochfläche des Gebirges nicht, dagegen an den Vorbergen und in einzelnen Thälern, hauptsächlich der Rheinebene zu. Die Felder im Gebirge sind nicht besonders fruchtbar; dagegen trifft man viele saftig grüne Wiesen, und die Wälder sind reich an Heidelbeeren und Preißelbeeren.

Die Bewohner beschäftigen sich am meisten mit Ackerbau, Viehzucht, Uhrenmacherei, Strohflechterei, Bürstenbinderei und Verarbeitung des Holzreichtums, den die Wälder liefern. Ihre Wohnungen sind in der Regel langgestreckte, niedrige Häuser, welche mit Stroh oder Schindeln gedeckt sind. Beinahe vor jedem Hause ist ein Brunnen.

Durch die Kinzig wird das Gebirge in einen südlichen oder oberen und in einen nördlichen oder unteren Schwarzwald geteilt.

Der obere Schwarzwald hat eine durchschnittliche Höhe von 1250 m; den Hauptstock desselben bildet der Feldberg (1495 m). Von diesem laufen 5 Gebirgszüge aus. Der nach O. gehende Zug endigt mit dem Hochfirst (1190 m); der südliche Zug enthält das Herzogenhorn (1417 m) und den Hochkopf (1265 m); der südwestliche Zug schließt in sich den Belchen (1415 m), den Köhlgarten (1226 m), den Blauen (1167 m) und den Isteiner Klotz am Rheine (349 m); der nordwestliche Zug enthält den Erzkasten (Schauinsland) (1286 m) und den Schönberg (646 m); zu dem nach N. gehenden Zuge gehören der Kandel (1243 m), der Rohrhardsberg (1144 m), der Hünersedel (746 m) und der Steinfirst bei Gengenbach (602 m).

Seen im oberen Schwarzwalde sind: der Feldsee, der Titisee, der Schluchsee, der Nonnensee und der Eichenersee.

Der untere Schwarzwald ist um etwa 300 m niedriger als der obere; denn seine durchschnittliche Höhe beträgt nur 950 m. Den Hauptstock desselben bildet der Kniebis (943 m). Andere Berge sind: die Hornisgrinde (1166 m)

Digitized by Google

der Roßbühl (966 m), der Ochsenkopf (1050 m), die Badener Höhe (990 m) und der Merkuriusberg (660 m).

Seen: Der Mummelsee auf der Hornisgrinde und der Wildsee, südlich von Wildbad.

3. Das Enz- Pfinz- und Kraichgauer-Hügelland.

Zwischen dem nördlichen Schwarzwalde und dem Odenwalde lagert sich ein Hügelland, das nach den Flüssen, die es durchströmen, das Enz- Pfinz- und Kraichgauer-Hügelland genannt wird. Es ist der westliche Teil des schwäbisch-fränkischen Hügellandes, das sich von der Rheinebene an durch Baden, Württemberg und Bayern hinzieht. Die durchschnittliche Höhe des badischen Teiles beträgt 170 m, die Breite 45 bis 55 km.

Das Gestein dieses Hügellandes ist Muschelkalk und Sandstein. Die höchsten Punkte desselben sind: Der Turmberg bei Durlach (256 m), der Wartberg bei Pforzheim (377 m), der Steinsberg bei Sinsheim (333 m) und der Eichelberg bei Eppingen (330 m). In dem benachbarten württembergischen Teile sind die höchsten Punkte der Stromberg (mit dem Michelsberg 395 m) und der Heuchelberg (316 m).

Das Klima des Enz- Pfinz- und Kraichgauer Hügellandes ist gemäßigt und gesund. Der Boden bietet vorzügliches Ackerland. An den Abhängen der Rheinebene zu wird viel Wein gebaut. Zwischen üppigen Feldern, Weinbergen, Wiesen und Laubwäldern liegen wohlhabende Städte und Dörfer.

In Langenbrücken ist ein Schwefelbad, in Rappenau eine Saline.

4. Der Odenwald.

Der Odenwald liegt zwischen Neckar und Main. Er hat seinen Namen wahrscheinlich von Odin oder Wuotan, dem obersten Gotte der alten Deutschen. Bei einer durchschnittlichen Höhe von 420 m hat er eine Länge (von S. nach N.) von 70 km und eine Breite von 30 bis 50 km. Er bedeckt einen Flächenraum von 44 Q.-M. Der größte Teil des Gebirges gehört zum Großherzogtum Hessen, ein kleiner Teil desselben (im O.) zieht sich nach Bayern hinein, während der S. und S.-O. auf badischem Gebiete liegen. Im hessischen Odenwalde finden wir verschiedene, durch Sagen berühmte Stellen, so den Siegfriedsbrunnen, an welchem der grimme Hagen den Siegfried tötete, die Trümmer der Burg Rodenstein u. s. w. Sagenreich ist der badische Odenwald nicht; dagegen stehen auf ihm dem Neckar entlang viele alte Burgen, die dem Kundigen gar manches zu erzählen wissen aus alter Zeit.

Der Neckar schneidet im S. einen kleinen Teil des Odenwaldes ab, welcher der kleine Odenwald heißt und in dem Königsstuhl bei Heidelberg (568 m) seine höchste Spitze hat.

Nach W. fällt der Odenwald steil ab, während er nach O. allmählich in ein Hügelland übergeht.

Das Gestein des Gebirges ist größtenteils bunter Sandstein; im W. treten sehr häufig auch Porphyr, Granit und Gneis zutage, während im O. sich Kalk zeigt. Berge im badischen Odenwalde außer dem schon genannten Königsstuhl sind der Heiligenberg bei Heidelberg (435 m), der Weiße Stein bei Heidelberg (522 m) und der Katzenbuckel bei Eberbach (628 m), welch letzterer der höchste Berg des Odenwaldes ist.

Im hessischen Odenwald ist der Krähenberg (547 m) und der Melibocus oder Malchen (519 m) zu bemerken.

Digitized by Google

Die Berge des Odenwaldes sind hauptsächlich mit Laubwald bewachsen, in welchem es viele Heidelbeeren giebt.

Das Klima ist auf den höher gelegenen Teilen windig und kalt, und die Felder sind wenig ergiebig. An den westlichen Abhängen dagegen ist die Luft mild und der Boden sehr fruchtbar. Hier gedeihen Wein, Mandeln und Kastanien in Fülle. Die sogenannte Bergstraße, von Heidelberg bis Weinheim, gehört zu den gesegnetsten Gegenden Badens.

5. Das Bauland und die fränkische Hochebene.

Im Osten vom Odenwalde liegt das Bauland, ein Hügelland, das sich bis zu 400 m Höhe erhebt. Dasselbe zieht sich von der Stadt Buchen an bis zur Tauber. Eigentliche Berge hat das Bauland nicht aufzuweisen, sondern nur ziemlich gleichmäßige, wellenförmige Hügel. Jenseits der Tauber geht dieses Hügelland in die fränkische Hochebene über. Schon in dem badischen Teile derselben verschwinden die hügelartigen Erhöhungen immer mehr und wirkliche Ebenen treten zutage.

Die ganze Gegend ist gut bewässert; das Klima ist mild und der Boden mitunter sehr fruchtbar. Besonders gilt letzteres vom Tauberthale, wo Wein und Getreide vortrefflich gedeihen. Das Gestein ist vorwiegend Muschelkalk.

6. Die schwäbische Hochebene, der Hegau und das Hügelland am Bodensee.

Zu Baden gehört der südlichste Teil des schwäbischen und fränkischen Jura, der, vom Schweizer Jura ausgehend, sich in nordöstlicher Richtung durch Baden, Württemberg, Hohenzollern und Bayern erstreckt Im Süden vom Rheine begrenzt, zieht derselbe zwischen Rhein und Wutach zuerst nach Norden und erreicht im Randen auf diesem Gebiete seine größte Höhe (der hohe Randen 914 m, der Fürstenberg 920 m). Nach N.-W. geht der Randen in die baumlose Hochebene der Baar und nach N.-O. in die Rauhe Alp über. Letzteres Gebirge gehört größtenteils zu Württemberg; auf badischem Gebiete liegen nur der sogenannte Heuberg (810 m) und die Haardt (910 m).

Die Gesteinsart der schwäbischen Hochebene ist Jurakalk. Die Hochebene ist wassergrm und daher wenig fruchtbar.

Östlich vom Randen lagern sich die Hegauer Berge. Sie sind kegelförmig, bestehen aus vulkanischem Gesteine und tragen auf ihrer Spitze meistens Schlösser oder Burgruinen. Der Hohentwiel (690 m; er gehört zu Württemberg), der Hohenkrähen (644 m), der Hohenstoffeln (846 m), der Hohenhöwen (848 m), der Neuhöwen (870 m), der Mägdeberg (666 m).

Zum Hügelland am Bodensee gehört der Schienerberg zwischen Rhein und Untersee (690 m), der Bodanrück zwischen dem Überlinger- und Untersee (696 m) und die Linzgauer Berge, welche im Heiligenberg (788 m), im Höchsten (840 m) und im Göhrenberge (756 m) ihre höchsten Punkte besitzen.

Seen: der Mindelnsee und der Ilmensee.

Dieser Teil des badischen Landes ist sehr fruchtbar und gut angebaut. Zwischen Weinbergen, Äckern, Wiesen und Wäldern liegen freundliche Dörfer.

II. Die Gewässer.

Baden ist ein reich bewässertes Land; nur einzelne Gegenden, wie auf dem Jura und dem Hochland an der Alb (südöstlich von Ettlingen), sind wasserarm.

Das Land hat Anteil an zwei Strömen, am Rhein und an der Donau.

Digitized by Google

Der Rhein.

Der Rhein entspringt auf dem St. Gotthard in der Schweiz. Er fließt zuerst nach N. und tritt unterhalb Rheineck in den Bodensee ein. Bei Konstanz verläßt er denselben wieder und erweitert sich zu dem Unter- oder Zellersee, aus dem er bei Stein austritt. Hierauf strömt er nach W. bis Schaffhausen, wo er einen 25 m hohen Wasserfall bildet. Von da an geht sein Lauf eine zeitlang südlich und dann abermals westlich bis Basel. Auf dieser Strecke hat er die Stromschnellen bei Laufenburg und Rheinfelden zu überwinden. Von Basel aus zieht er nach N., bis er in die Nordsee mündet.

Er hat eine Länge von 1300 km (den Weg durch den Bodensee mit eingerechnet), wovon 382 km zu Baden gehören.

Seine Breite ist bei Konstanz 120 m, bei Basel 210 m und bei Mannheim 300 m.

Sein Gefälle beträgt vom Ursprunge bis zur Mündung 2350 m. Bei Konstanz liegt sein Wasserspiegel noch 395 m, bei Waldshut 300 m, bei Basel 240 m, bei Kehl 150 m und bei Mannheim 90 m über dem Meere.

Die Geschwindigkeit des Stromes beträgt bei mittlerem Wasserstande bei Basel 4 m, bei Kehl 3 m und bei Mannheim etwas über 1 m in der Sekunde.

Nebenflüsse des Rheins in Baden sind:

1. Die Biber. Sie entspringt in den Hegauer Bergen und mündet unterhalb Stein. (Länge ihres Laufes 30 km).

2. Die Wutach. Sie entfließt dem Feldsee unter dem Namen Seebach, tritt in den Titisee ein, den sie als Gutach verläßt, läuft dann in einem Bogen um den Hochfirst und erhält unterhalb Neustadt nach Aufnahme einiger Nebenflüßchen den Namen Wutach. Ihr Lauf geht zuerst nach O. bis zum Randen, dann nach S. Oberhalb Waldshut ergießt sie sich in den Rhein. Sie hat zwei rechte Nebenflüsse, die Steinach und die aus dem Schluchsee kommende Schwarzach mit der Schlücht. (Länge der Wutach 112 km).

3. Die obere Alb kommt vom Feldberge, fließt nach S. und erreicht den Rhein unterhalb Waldshut. (Länge 42 km).

4. Die obere oder Hauensteiner Murg durchfließt den sogenannten Hotzenwald, auch Hauensteiner Land genannt, und vereinigt sich unterhalb Kleinlaufenburg mit dem Rheine. (Länge 18 km.)

5. Die Wehra. Ihre Quelle liegt am Hochkopf. Sie nimmt die Hasel auf. Ihre Mündung erfolgt unterhalb Säckingen. (Länge 40 km).

6. Die Wiese. Sie hat ihren Ursprung am Feldberge, fließt durch ein schönes, fruchtbares Thal und wird unterhalb Basel vom Rheine aufgenommen. (Länge 82 km).

7. Die Kander kommt vom Blauen, hat ein sehr starkes Gefälle und tritt oberhalb Istein in den Rhein. (Länge 27 km).

8. Der Klemmbach oder die Sirnitz entspringt westlich vom Köhlgarten und mündet unterhalb Neuenburg. (Länge 35 km).

9. Der Sulzbach hat seinen Ursprung im W. vom Belchen und vereinigt sich nach einem nordwestlichen Laufe mit dem Rheine. (Länge 18 km).

10. Der Neumagen fließt durch das Obermünsterthal und führt oberhalb Breisach seine Wasser dem Rheine zu. (Länge 27 km).

11. Die Elz durchfließt das Prechthal, nimmt rechts die Ettenbach oder Unditz, links die Wildgutach, die Glotter und die Dreisam auf. (Das Thal der Dreisam zeigt teilweise zerklüftete Felsmassen und heißt an dieser

Digitized by Google

Stelle „Höllenthal"; weiter unten ist es sehr lieblich und führt dort den Namen „Himmelreich".) Von Riegel an ist die Elz durch den 1842 vollendeten Leopoldskanal mit dem Rheine verbunden. Dieser Kanal wurde gegraben, um bei Hochwassern die wilden Fluten der Elz rasch dem Rheine zuzuführen und verheerende Ueberschwemmungen, die früher beinahe jedes Jahr vorkamen, abzuwenden.

12. Die Kinzig entspringt in der Nähe von Freudenstadt in Württemberg. Sie fließt zuerst südlich bis Schiltach, dann westlich bis Haslach und von da an nordwestlich bis Kehl, wo sie in den Rhein mündet. Holzflößerei. Auf der linken Seite nimmt sie auf: die Schiltach bei Schiltach, die Gutach (die bei Triberg einen 162 m hohen Wasserfall bildet) oberhalb Hausach, und die Schutter (vom Hünersedel kommend) bei Kehl. Auf der rechten Seite fließen in sie: die Wolfach bei Wolfach, und der Harmersbach. (Länge der Kinzig 96 km, wovon 82 zu Baden gehören.)

13. Die Rench hat ihren Ursprung beim Kniebis. Im oberen Renchthale sind verschiedene Heilquellen. Ein rechtes Nebenflüßchen der Rench, der Lierbach, bildet unterhalb der Ruinen des ehemaligen Klosters Allerheiligen verschiedene Wasserfälle. (Länge der Rench 54 km.)

14. Die Acher entfließt dem Mummelsee an der Hornisgrinde. Sie teilt Baden in das Oberland und Unterland. (Länge 35 km.)

15. Die Büllot oder Sandbach kommt vom Sand; ihr oberes Thal ist durch die zerklüfteten Felsen großartig.

16. Die (untere) Murg entspringt beim Kniebis in Württemberg und mündet unterhalb Rastatt. Holzflößerei. Sie hat einen linken Nebenfluß, die Dos, welche von der Badener Höhe kommt. (Länge der Murg 78 km, wovon 69 auf Baden kommen.)

17. Die (untere) Alb hat ihren Ursprung oberhalb Herrenalb. Sie fließt ein Stück weit durch Württemberg und mündet unterhalb Maxau. (Länge 50 km, davon 41 in Baden.)

18. Die Pfinz. Ihre Quelle liegt im Württembergischen, westlich von Neuenbürg. (Länge 65 km.)

19. Der Saalbach kommt vom Stromberg in Württemberg. Er vereinigt sich bei Philippsburg mit dem Rheine. (Länge 54 km.)

20. Der Kraichbach hat seinen Ursprung ebenfalls am Stromberg im Württembergischen. (Länge 57 km.)

21. Der Leimbach entspringt im N. vom Eichelberg und fließt unterhalb Schwetzingen in den Rhein. (Länge 44 km.)

22. Der Neckar kommt von Schwenningen, einem württembergischen Dorfe an der badischen Grenze. Er fließt in einem Bogen durch Württemberg, bildet von unterhalb Wimpfen an eine Strecke lang die Grenze zwischen Baden und Württemberg und tritt nördlich von der württembergischen Stadt Gundelsheim auf badisches Gebiet über. Hier durchfließt er den Odenwald und die Rheinebene und ergießt sich bei Mannheim in den Rhein. Flößerei und Kettenschiffahrt. (Gesamtlänge 370 km, in Baden 89 km.)

Linke Nebenflüsse des Neckars sind:

Die Enz. Sie hat ihren Ursprung im Württembergischen, wo an ihr Wildbad liegt. Auf badischem Gebiete, bei Pforzheim, nimmt sie die Nagold und die Würm auf. Sie vereinigt sich bei Besigheim mit dem Neckar. (Länge 108 km.)

Die Elsenz mündet nach einem so ziemlich nördlichen Laufe bei Neckargemünd in den Neckar. (Länge 57 km.)

Digitized by Google

Rechte Nebenflüsse des Neckars sind:

Der Kocher. Er berührt Baden nur einmal in einer Länge von 3 km bei Stein.

Die Jagst. Sie betritt Baden mehrmals, aber nur auf kurze Strecken. Sie mündet gegenüber von Wimpfen. (Länge ihres Laufes in Baden 24, Gesamtlänge 203 km).

23. Die Weschnitz, der größte Abfluß des Odenwaldes, fließt nur 10 km durch Baden und mündet nördlich von Worms in den Rhein.

24. Der Main bildet 37 km lang die Grenze zwischen Baden und Bayern. Er nimmt bei Wertheim die Tauber auf, die zuerst durch Bayern und Württemberg fließt und nur in ihrem Unterlaufe zu Baden gehört. (Länge der Tauber 130 km, wovon 40 km auf Baden kommen.)

Die Donau.

Die Donau ist der zweitgrößte Strom Europas. Sie entspringt auf der Ostseite des Schwarzwaldes und ergießt sich nach einem Laufe von etwa 2800 km Länge in das Schwarze Meer. Sie entsteht aus der Brigach und Breg, welche sich bei Donaueschingen mit der dortigen Schloßquelle vereinigen und von da an den Namen Donau führen.

Die Brigach entspringt südwestlich von St. Georgen, hat eine Länge von 45 km und nimmt während ihres Laufes 31 Bäche auf.

Die Breg kommt nordwestlich von Furtwangen her. Bei einem Laufe von 55 km Länge vereinigen sich mit ihr 48 Bäche.

Die Donau fließt nach O. und zwar zuerst durch Baden, dann durch Württemberg und Hohenzollern, hierauf wieder eine kurze Strecke durch Baden und nun abermals durch Hohenzollern, Württemberg, hierauf durch Bayern, wo sie Deutschland verläßt. Die Gesamtlänge ihres Laufes in Baden beträgt rund 100 km.

Nebenflüsse der Donau in Baden sind: 1. die Aitrach; sie kommt vom Randen. 2. Die Ablach mit dem aus dem Ilmensee abfließenden Andelsbach.

Der Bodensee.

Der Bodensee gehört den Staaten Baden, Württemberg, Bayern, Österreich und der Schweiz an. Er ist $9\frac{1}{2}$ Q.-M. groß und hat einen Umfang von 236 km. Er zerfällt in den Obersee (von Bregenz bis Konstanz) den Unter- oder Zellersee (von Konstanz bis Radolfzell und Stein) und den Überlingersee (von Meersburg bis Ludwigshafen). Seine Länge beträgt von Bregenz bis Konstanz 46 km, bis Stein am Untersee 69 km und bis zur Mündung der Stockach im Überlingersee 63 km. Der Untersee allein hat eine Länge von 19 km, der Überlingersee von 22 km.

Die größte Breite und Tiefe ist zwischen Friedrichshafen und Rorschach. Die Breite beträgt an dieser Stelle $13\frac{1}{2}$ km, die Tiefe 277 m. Könnte das Becken des Bodensees geleert werden, so würde der Rhein etwa 2 Jahre brauchen, um es wieder zu füllen. Der tiefste Wasserstand ist gewöhnlich Ende Februar, der höchste im Juni und Juli. Der Spiegel des Sees liegt 395 m über dem Meere.

Inseln im Bodensee: Im Obersee Lindau mit der Stadt Lindau (bayrisch), im Überlingersee Mainau (gehört dem Großherzog von Baden, der hier ein Schloß hat), im Untersee Reichenau (hier war das reiche und berühmte Kloster Reichenau, 724 von Pirmin gegründet. Grab Kaiser Karls des Dicken, † 888).

Hafenplätze am Bodensee sind: in Baden: Konstanz, Meersburg, Überlingen, Ludwigshafen; in Württemberg: Friedrichshafen; in Bayern: Lindau; in Österreich: Bregenz; in der Schweiz: Rorschach und Romanshorn.

Digitized by Google

Auf dem Bodensee fahren viele Dampfschiffe und Segelschiffe. Der See ist sehr fischreich; besonders werden in ihm Felchen gefangen.

In den Überlingersee fließen die Seefelder Aach und die Stockach. In den Untersee mündet die Radolfzeller Aach.

Zähle die Seen, die wir bei Beschreibung der verschiedenen Landesteile kennen lernten, hier nochmals auf!

III. Die Bewohner.

Baden hat in runder Zahl 1 658 000 Einw., worunter 1 028 000 Katholiken, 603 000 Protestanten und 27 000 Israeliten sich befinden. Am dichtesten ist die Rheinebene mit den Seitenthälern und die Bodenseegegend, am schwächsten der hohe Schwarzwald und Odenwald bevölkert. Die Bewohner verteilen sich auf 1582 Gemeinden, unter welchen 113 Städte sind. Letztere haben zusammen eine Einwohnerzahl von 579 000, so daß also $^1/_3$ der Bevölkerung Badens in den Städten wohnt.

Der Abstammung und Sprache nach unterscheidet man: 1. Schwaben (am Bodensee, der Donau und den Landesteilen bei der Enz, Alb und Pfinz). 2. Alemannen (im oberen Rheinthale und dem Schwarzwalde bis zur unteren Murg herab). 3. Franken (im unteren Rheinthale, der Neckargegend und dem Odenwald).

Die Bewohner Badens nähren sich von Ackerbau, Viehzucht, Gewerben und Handel. Die größten Fabrikstädte sind: Pforzheim, Lahr und Lörrach; die bedeutendste Handelsstadt ist Mannheim.

Für die Bildung des Volkes ist in jeder Beziehung vortrefflich gesorgt. Selbst in dem kleinsten Dorfe ist eine Volksschule, und in vielen Städten finden sich außer den Volksschulen noch Realschulen, höhere Töchterschulen, Gymnasien, Gewerbeschulen und landwirtschaftliche Schulen. Das Land besitzt ferner 4 Lehrerseminarien, 3 Hochschulen (zu Heidelberg, Freiburg und Karlsruhe), eine Blindenanstalt und zwei Taubstummenanstalten.

IV. Bemerkenswerte Orte nach ihrer Lage.

1. Am Bodensee: Konstanz, die Hauptstadt des Kreises. Konstanz hat 16 200 Einw. Es liegt am Ausfluß des Rheines aus dem Obersee. 1414 bis 1418 war hier das Konstanzer Konzil, von welchem 1415 Johannes Huß verbrannt wurde. 1805 kam die Stadt an Baden. Gymnasium und Garnison. Sehenswertes: der Dom, der Konziliumssaal, der Hafen, die Rheinbrücke.

Meersburg. Im neuen Schlosse, das ehemals dem Fürstbischof von Konstanz gehörte, befindet sich jetzt eine Taubstummenanstalt. Katholisches Lehrerseminar. In Meersburg soll sich Konradin von Hohenstaufen längere Zeit aufgehalten haben. Bedeutender Weinbau.

Überlingen: Amtsstadt, 4000 Einw. Schönes gotisches Münster. Badeort. War früher eine Reichsstadt. In der Nähe die Heidenlöcher, in Fels gehauene Höhlen.

Ludwighafen am Ende des Überlinger Sees. Der Hafen wurde 1826 von Großherzog Ludwig angelegt.

Radolfzell, Stadt, an der Mündung der Radolfzeller Aach in den Untersee. Die Stadt hat ihren Namen von dem Bischof Radolf von Verona, der sie ums Jahr 850 gründete. Sitz eines Amtsgerichtes.

2. An der Seefelder Aach: Salem, Dorf mit Schloß und prächtiger gotischer Kirche. Ehemaliges Cisterzienserkloster.

Heiligenberg, auf hohem Berge gelegen, schönes Schloß, prächtige Aussicht auf den Bodensee und die Alpen.

Digitized by Google

3. An der Stockacher Aach: Stockach, Amtsstadt, 2000 Einw.

4. An der Radolfzeller Aach: Engen, Amtsstadt, mit altem Schloß; bedeutendster Ort des Hegaus. 1600 Einw.

5. Am Rheine: Waldshut, Kreishauptstadt, 2800 Einw., ums Jahr 1240 von den Grafen von Habsburg erbaut. Eisenbahnbrücke über den Rhein.

Kleinlaufenburg, Dorf, Stromschnelle des Rheins.

Säckingen, Amtsstadt, 3600 Einw., gegründet 522 von dem heiligen Fridolin, der hier ein Kloster erbaute; seine Gebeine ruhen in der dortigen Stiftskirche. (Der Trompeter von Säckingen.)

Istein, Dorf am Isteiner Klotz. Die uralte St. Veitskapelle ist in Felsen gehauen.

Alt-Breisach, Amtsstadt, 3100 Einw., früher Festung, von den Franzosen wiederholt belagert und erobert. Schönes Münster mit prächtigem Hochaltar. Schiffbrücke und feste Eisenbahnbrücke. In der Nähe befinden sich die Ruinen von Schloß Limburg, der Geburtsstätte Rudolfs von Habsburg.

Kehl, Amtsstadt, 3200 Einw. Von den Franzosen wiederholt erobert und zerstört. Schiffbrücke und Eisenbahnbrücke über den Rhein nach Straßburg.

Philippsburg, hat diesen Namen erst seit 1623 von dem Speyerer Bischof Philipp von Sötern; es hieß früher Udenheim. War bis 1800 eine wiederholt von den Franzosen genommene Festung. Stehende Eisenbahnbrücke. Amtsgericht.

Mannheim, Kreishauptstadt mit 79 000 Einw., an der Mündung des Neckars. Größte Handelsstadt Badens. Auf dem Rheine hinab fahren von hier an schon größere Dampfschiffe. Feste Brücken führen über den Neckar und Rhein. Großes Schloß. Garnison und Gymnasium. 1689 von den Franzosen niedergebrannt.

6. Im Gebiete der Wutach: Neustadt, im Schwarzwald, Amtsstadt, Uhrenfabriken und Strohflechterei. Gegründet von den Fürsten von Fürstenberg am Ende des 13. Jahrhunderts. 2600 Einw.

Lenzkirch, an einem Nebenflüßchen der Wutach, Uhrenfabriken und Strohflechterei.

Bonndorf, Amtsstadt, 1500 Einw. Webereien.

Stühlingen, Schloß Hohenlupfen, Baumwollweberei. War eine Niederlassung der Römer.

Thiengen, Baumwollspinnereien und Webereien.

7. An der oberen Alb: St. Blasien, Amtsstadt, 1300 Einw., in engem Waldthale. Im 10. Jahrhundert wurde hier ein Benediktinerkloster gegründet, das im Bauernkriege von den Bauern vollständig zerstört wurde. Die Äbte hatten den Titel eines Reichsfürsten und standen somit unmittelbar unter dem Kaiser. Das Kloster wurde 1805 aufgehoben, und in dessen Räumen befindet sich jetzt eine Baumwollspinnerei. Schöne Klosterkirche, die 1874 abbrannte, aber in alter Form wieder neu erbaut wurde. Luftkurort.

8. An der Wehra: Wehr, Dorf, 3100 Einw. Ueberreste der sogenannten Heidenmauer, eines Grenzwalles, der wahrscheinlich vor der Römerzeit schon errichtet wurde. In der Nähe bei dem Dorfe Hasel die Haseler- oder Erdmannshöhle.

9. An der Wiese: Todtnau, Stadt. Hier waren vor alten Zeiten Silberbergwerke. Jetzt besonders Bürsten- und Holzwarenfabrikation. In der Nähe der Wasserfall des Schönbachs, 90 m hoch.

Schönau, Amtsstadt, 1300 Einw., Baumwollwebereien, früher Blei- und Silberbergwerke.

Zell Stadt, Baumwollspinnereien.

Hausen, Dorf. Hier wurde der Dichter Johann Peter Hebel geboren.

Schopfheim, Amtsstadt, 3100 Einw., Baumwolltuchfabrikation.

Lörrach, Kreishauptstadt, 8100 Einw., viele Fabriken. Gymnasium. In der Nähe befindet sich das 1678 zerstörte Schloß Rötteln.

10. An der Kander: Kandern, Stadt, Porzellanerdgruben, Thonwarenfabriken; früher Eisengruben. In der Nähe sind die Ruinen des Schlosses Sausenburg und das Schloß Bürgeln.

Digitized by Google

11. Im Gebiete des Klemmbach: Badenweiler, Dorf, am Fuße des Blauen. Schon zur Römerzeit ein Badeort. Warme Quellen.

Müllheim, Amtsort, 3200 Einw. Bedeutender Weinbau und Weinhandel.

12. An dem Sulzbach: Sulzburg, Kochsalzquelle, Badeort. Gipsgruben.

13. Am Neumagen: Staufen, Amtsstadt, 1800 Einw., Tuch- und Gummiwebereien. Im Münsterthale ist das ehemalige Benediktinerkloster St. Trudbert.

14. An der Dreisam: Freiburg, im Breisgau, gegründet von den Herzogen von Zähringen ums Jahr 1090. Kreishauptstadt, 48700 Einw., Universität, Gymnasium, Sitz des Erzbischofs. Prachtvolles Münster. Garnison. Landesgefängnis. In der Nähe sind die Ruinen der Burg Zähringen, des Stammschlosses der Herzoge von Zähringen. St. Peter, an einem Zuflüßchen der Dreisam, katholisches Priesterseminar.

15. Im Gebiete der Elz: Waldkirch, Amtsstadt, 4000 Einw. Holzhandel, Edelsteinschleifereien, Baumwollfabrikation.

Emmendingen, Amtsstadt, 4000 Einw., Irrenanstalt. Unweit davon sind die Ruinen der Hochburg und die Ackerbauschule Hochburg.

Kenzingen, Stadt, Sitz eines Amtsgerichtes.

Ettenheim, Amtsstadt, 2900 Einw., an der Ettenbach. Zu Ettenheim gehörte das frühere Kloster Ettenheimmünster, von dem heiligen Landolin gegründet, der dort begraben liegen soll; jetzt ein Badeort.

Mahlberg, Stadt, nördlich von Ettenheim, mit einem alten Schlosse, auf dem einst der Hohenstaufenkaiser Friedrich II. im Jahre 1218 weilte und das von Konradin von Hohenstaufen im Jahre 1265 an die Herren von Geroldseck verkauft wurde.

16. An der Schutter: Lahr, Amtsstadt, 10 800 Einw., reiche Fabrikstadt; 1677 von den Franzosen vollständig niedergebrannt, Gymnasium, Reichswaisenhaus, Tabakfabriken. In der Nähe sind die Ruinen von Hohengeroldseck.

17. An der Kinzig: Schiltach, Stadt, bedeutender Holzhandel.

Wolfach, Amtsstadt, 1700 Einw., Holzhandel. Kiefernnadelbad.

Hausach, Stadt, Strohhutfabrikation.

Haslach, Stadt.

Gengenbach, Stadt. Früher berühmtes Kloster. Papierfabriken, Präparandenanstalt. War früher eine freie Reichsstadt. Unweit davon sind die Braunkohlenbergwerke Berghaupten und Diersburg.

Offenburg, Kreishauptstadt, 8400 Einw., frühere Reichsstadt. Gymnasium. Oberhalb Offenburg ist das Dorf Ortenberg mit schönem Schlosse. Dem Gebirge zu liegen die Weinorte Zell und Durbach.

Kork, Anstalt für Epileptische.

18. Im Gebiete der Kinzig: Rippoldsau, an der Wolfach und am Fuße des Kniebis liegend, berühmter Badeort.

Zell am Harmersbach, große Porzellanfabrik.

Triberg an der Gutach, Amtsstadt, 2500 Einw. Berühmter Wasserfall. Die Schwarzwaldbahn.

Hornberg an der Gutach, Stadt. Die alten Schloßgebäude sind teilweise in einen Gasthof umgewandelt. Holzschnitzerei und Steingutfabrik. Luftkurort.

19. Im Gebiete der Rench: Die Bäder: Griesbach, Petersthal, Freiersbach und Antogast.

Oppenau, Stadt mit kleinem Stahlbade. Nördlich davon das ehemalige berühmte Kloster und der jetzige Luftkurort Allerheiligen. Die Wasserfälle des Lierbachs.

Oberkirch, Amtsstadt, 3500 Einw. Papierfabriken. Weinbau. Handel mit Kirschenwasser.

Digitized by Google

20. An der Acher: Achern, Amtsstadt, 3400 Einw. In der Nähe ist die Heil- und Pflegeanstalt Illenau für Geisteskranke.

21. An der Büllot: Bühl, Amtsstadt, 3000 Einw., gewerbreiche Stadt. Obsthandel. Bei dem Dorfe Affenthal bei Bühl wächst der rote Affenthaler. — Die Ruine Windeck. Im Gebirge sind die Luftkurorte Sand und Plättig.

Steinbach, Geburtsort Erwins von Steinbach, der das Straßburger Münster erbaute und dem hier ein Denkmal errichtet wurde. Weinhandel. In der Nähe sind die Ruinen der Yburg.

22. Im Gebiete der (untern) Murg: Gernsbach, Stadt, Holzhandel, Kiefernnadelbad, Flößerei. Amtsgericht. In der Nähe ist das Schloß Eberstein.

Kuppenheim, Stadt, 1689 von den Franzosen in Asche gelegt. Das Lustschloß Favorite.

Rastatt, Amtsstadt, 11 500 Einw. Schönes Schloß, von Markgraf Ludwig (dem sogenannten Türkenlouis) erbaut. Gymnasium. War eine Festung; die Festungswerke werden gegenwärtig geschleift.

Baden, an der Oos, Kreishauptstadt, 15 100 Einw. Weltberühmter und vielbesuchter Bade- und Kurort mit warmen Quellen. Hauptbadeanstalt: Das Friedrichsbad. Schöne Trinkhalle. Man findet Überreste römischer Bäder und anderer Bauten aus der Römerzeit. Großherzogliches Schloß. Das alte Schloß ist eine prächtige Ruine. Gymnasium. In der Nähe liegt das von Irmengard, der Gemahlin des Markgrafen Hermann V. von Baden gestiftete ehemalige Kloster Lichtenthal; in einem Teil desselben ist jetzt eine Waisenanstalt. Bei Baden ist der Merkuriusberg.

23. Im Gebiete der (untern) Alb: Ettlingen, Amtsstadt, 6500 Einw. Katholisches Lehrerseminar, Unteroffizierschule, Baumwollspinnereien und Webereien. Römische Niederlassung. 1689 von den Franzosen verbrannt.

Karlsruhe, Haupt- und Residenzstadt und zugleich Kreishauptstadt, 76 500 Einw., von dem Markgrafen Karl Wilhelm 1715 gegründet, eine halbe Stunde von der Alb entfernt. Sitz der obersten Behörden des Landes. Vom Großherzogl. Schlosse laufen die Straßen fächerartig aus. Denkmal des Großherzogs Karl Friedrich. Polytechnische Schule, Kunstschule, Gymnasium, 2 Lehrerseminarien, Garnison, Theater, Bildergallerie, schöner Schloßgarten und Stadtgarten. In der Nähe das ehemalige, ums Jahr 1100 gestiftete Benediktinerkloster Gottesau, 1689 von den Franzosen abgebrannt, jetzt Kaserne.

24. An der Pfinz: Durlach, Amtsstadt, 8200 Einw., Progymnasium, Kirchenorgelbau. 1689 von den Franzosen vollständig in Asche gelegt. Bis 1715 Residenz der Markgrafen von Baden-Durlach. Schloß Karlsburg. Auf den Turmberg führt eine Drahtseilbahn.

25. An dem Saalbach: Bretten, Amtsstadt, 4000 Einw., Geburtsort des Reformators Melanchthon, dem dort ein Denkmal errichtet wurde. Von den Franzosen 1689 vollständig zerstört.

Bruchsal, Amtsstadt, 11 900 Einw. Früherer Wohnsitz der Bischöfe von Speyer. Schönes Schloß, Gymnasium, Garnison, Zuchthaus. Von den Franzosen zweimal, 1676 und 1690, eingeäschert. Cigarrenfabriken.

26. An dem Kraichbach: Langenbrücken, Dorf, Schwefelquelle, Badeort.

27. An dem Leimbach: Wiesloch, Amtsstadt, 3300 Einw., Galmeibergwerk. 1622, im dreißigjährigen Kriege, eroberte Tilly die Stadt, wurde aber bald darauf bei Wiesloch von dem Grafen von Mansfeld geschlagen. 1689 verbrannten die Franzosen Wiesloch.

Schwetzingen, Amtsstadt, 5100 Einw. Schloß mit prächtigem Garten, der von dem Kurfürsten Karl Theodor von der Pfalz angelegt wurde. Hopfen und Spargelbau.

28. Im Gebiete des Neckars: Rappenau, Dorf, Saline, Solbad. Hügelgräber aus altdeutscher Zeit.

Neckarelz, Dorf, früher römische Niederlassung, zwei Brücken über den Neckar. In der Nähe die Burg Hornberg. (Notburga; Götz von Berlichingen.)

Mosbach, Kreishauptstadt, 3400 Einw. Anstalt für Schwachsinnige.

Eberbach, Amtsstadt, 4900 Einw., Holzhandel.

Neckarbischofsheim, Stadt, Sitz eines Amtsgerichts.

Digitized by Google

Neckargmünd, Stadt. In der Nähe ist die ehemalige Bergfeste Dilsberg.

Heidelberg, Kreishauptstadt, 31 700 Einw., Universität, Gymnasium, Garnison. Die Schloßruine ist eine der schönsten der Welt. Stadt und Schloß wurden 1689 und 1693 von den Franzosen eingeäschert und zerstört. Heidelberg war lange Zeit die Residenz der Kurfürsten von der Pfalz. Drahtseilbahn auf das Schloß und die Molkenkur (Gasthaus, wo einst das alte Schloß stand).

Ladenburg, Stadt. Früher römische Ansiedelung. Von den Franzosen 1693 geplündert und verbrannt. In der Nähe liegt Ilvesheim mit einer Blindenanstalt.

Eppingen an der Elsenz, Amtsstadt, 3500 Einw. Früher Reichsstadt. Durch den französischen General Melac 1689 geplündert und teilweise zerstört.

Sinsheim an der Elsenz, Amtsstadt, 2900 Einw. Frühere Reichsstadt. Ehemaliges Kloster. In der Nähe ist der Steinsberg mit einer Schloßruine und einem Turme, letzterer aus der Römerzeit stammend.

Pforzheim an der Enz, Amtsstadt, 30 000 Einw. Goldwarenfabrikation, Eisenwerke, erste Fabrikstadt Badens. Gymnasium, Anstalt für Geisteskranke. In der Schloßkirche sind die Gräber und Denkmale badischer Fürsten. 1689 von den Franzosen zweimal in Brand gesteckt. (Die 400 Pforzheimer in der Schlacht bei Wimpfen.)

Krautheim an der Jagst, Stadt.

Adelsheim an einem Nebenflüßchen der Jagst, Amtsstadt, 1500 Einw.

29. An der Weschnitz: Weinheim, Amtsstadt, 8200 Einw., Stahlquelle, Badeort. Die Ruinen der Burg Windeck. Weinbau.

30. Im Gebiete des Main: Wertheim, Amtsstadt, 3500 Einw. Schloßruine, Gymnasium, Eisenbahnbrücke über den Main.

Tauberbischofsheim an der Tauber, Amtsstadt, 3300 Einw., Gymnasium, Präparandenschule. Denkmal der im Kriege 1866 hier gefallenen Württemberger.

Gerlachsheim an der Tauber, Taubstummenanstalt.

Boxberg, Städchen an einem Seitenflüßchen der Tauber. Amtsgericht.

Walldürn, Stadt, an einem Nebenflüßchen des Main, einst römische Niederlassung. Sitz eines Amtsgerichts. Berühmter Wallfahrtsort. (Ums Jahr 1400 nahmen die Wallfahrten zum „heiligen Blut“ nach Walldürn ihren Anfang.)

Buchen, an einem Seitenfluß des Main, Amtsstadt, 2100 Einw. 1688 von den Franzosen erobert und geplündert.

31. Im Gebiete der Donau: Donaueschingen, Amtsstadt 3600 Einw. Schloß des Fürsten von Fürstenberg; Progymnasium; die schön gefaßte Donauquelle.

Stetten am kalten Markt, liegt in der Nähe der Donau auf der badischen Haardt.

Villingen an der Brigach, Kreishauptstadt, 6400 Einw. Vor etwa 200 Jahren starke Festung. Bedeutender Fruchthandel. Uhren- und Musikwerkefabriken (Orchestrion). Unweit davon ist die Saline und das Bad Dürrheim.

Furtwangen an der Breg, Stadt. Uhrenfabrikation, Uhrenmacherschule. Strohflechterei.

Vöhrenbach, Stadt. Uhren- und Orchestrionfabriken.

Hüfingen und Bräunlingen, Städtchen.

Meßkirch an der Ablach, Amtsstadt, 2200 Einw. Heimat des Liederkomponisten Konrad Kreuzer. Römische Niederlassung.

Pfullendorf an der Andelsbach, Amtsstadt, 2400 Einw. Frucht- und Viehhandel. Die Wallfahrtskirche Maria-Schrei. Früher freie Reichsstadt.

Digitized by Google

V. Politische Einteilung des Landes.

Baden wird in politischer Beziehung in 11 Kreise eingeteilt, welche nach den Kreishauptstädten benannt sind:

1. Konstanz, 2. Villingen, 3. Waldshut, 4. Lörrach, 5. Freiburg, 6. Offenburg, 7. Baden, 8. Karlsruhe, 9. Mannheim, 10. Heidelberg, 11. Mosbach.

Außerdem zerfällt das Land in 52 Bezirksämter. Von diesen kommen:

1. auf den Kreis Konstanz: Konstanz, Engen, Meßkirch, Pfullendorf, Stockach, Überlingen.

2. auf den Kreis Villingen: Villingen, Donaueschingen, Triberg.

3. auf den Kreis Waldshut: Waldshut, Säckingen, St. Blasien, Bonndorf.

4. auf den Kreis Lörrach: Lörrach, Müllheim, Schönau, Schopfheim.

5. auf den Kreis Freiburg: Freiburg, Alt-Breisach, Emmendingen, Ettenheim, Neustadt, Staufen, Waldkirch.

6. auf den Kreis Offenburg: Offenburg, Lahr, Kehl, Wolfach, Oberkirch.

7. auf den Kreis Baden: Baden, Achern, Bühl, Rastatt.

8. auf den Kreis Karlsruhe: Karlsruhe, Durlach, Ettlingen, Pforzheim, Bretten, Bruchsal.

9. auf den Kreis Mannheim: Mannheim, Schwetzingen, Weinheim.

10. auf den Kreis Heidelberg: Heidelberg, Wiesloch, Eppingen, Sinsheim.

11. auf den Kreis Mosbach: Mosbach, Adelsheim, Buchen, Eberbach, Tauberbischofsheim, Wertheim.

VI. Verkehrsmittel.

Für Verkehrsmittel aller Art ist in Baden vorzüglich gesorgt. Gute Straßen Telegraphen- und teilweise auch Fernsprechleitungen verbinden Städte und Dörfer mit einander. Eisenbahnen, so ziemlich den Hauptstraßen gleichlaufend, ziehen in den verschiedensten Richtungen durch das Land. Die wichtigsten Bahnlinien sind:

Die badische Hauptbahn von Mannheim nach Heidelberg, Karlsruhe, Offenburg, Freiburg, Basel, Waldshut, Konstanz. Von dieser zweigen sich ab:

1. in Mannheim: die Rheinthalbahn nach Karlsruhe.

2. in Heidelberg: a. Die Main-Neckarbahn nach Frankfurt, b. die Odenwaldbahn nach Eberbach, Mosbach, Wertheim, c. die Elsenzbahn nach Sinsheim, Jagstfeld, Heilbronn, d. die Privatbahn nach Schwetzingen und Speyer.

3. in Bruchsal: die Bahn nach Bretten, Stuttgart.

4. in Karlsruhe: a. die Pfinzthalbahn nach Pforzheim und Stuttgart, b. die Kraichgaubahn über Eppingen nach Heilbronn.

5. in Rastatt: die Murgthalbahn nach Gernsbach.

6. in Appenweier (bei Offenburg): a. die Renchthalbahn nach Oppenau, b. die Bahn nach Straßburg.

7. in Offenburg: die Schwarzwaldbahn nach Triberg, Villingen, Donaueschingen und Singen mit der Zweigbahn Hausach, Schiltach, Freudenstadt.

8. in Freiburg: a. die Höllenthalbahn nach Neustadt, b. die Bahn nach Alt-Breisach und Kolmar.

9. in Basel: die Wiesenthalbahn nach Lörrach, Schopfheim, Zell mit der Zweigbahn Schopfheim, Säckingen.

10. in Waldshut: die Wutachthalbahn nach Immendingen.

Digitized by Google

11. in Radolfzell die Bahn nach Stockach, Meßkirch, Sigmaringen mit der Zweigbahn Schwackenreuthe-Pfullendorf.

Außer diesen größeren Bahnstrecken finden wir noch eine Anzahl kleinerer Linien, so von Karlsruhe nach Maxau, von Oos nach Baden, von Dinglingen nach Lahr u. s. w.

Dampfschiffahrt besteht auf dem Bodensee, auf dem Rhein von Konstanz bis Schaffhausen und von Mannheim an abwärts.

VII. Einteilung des Landes in Gaue.

In früheren Zeiten war Baden in Gaue eingeteilt; die heute noch vorkommenden Gaunamen sind:

Der Linzgau (Überlingen, Pfullendorf, Meßkirch),
Der Hegau (Eugen, Singen, Stockach, Radolfzell),
Die Baar (Villingen, Donaueschingen, Löffingen),
Der Klettgau (Jestetten, Thiengen),
Der Hotzenwald oder das Hauensteinerland (Hauenstein),
Der Breisgau (Schopfheim, Lörrach, Müllheim, Staufen, Freiburg, Waldkirch, Emmendingen, Kenzingen),
Die Ortenau (Achern, Offenburg, Gengenbach, Ettenheim),
Das Hanauerland (Kork, Kehl, Rheinbischofsheim, Lichtenau),
Der Oosgau (Baden),
Die Haardt (von Rastatt bis Schwetzingen, Karlsruhe),
Der Enzgau (Pforzheim),
Der Pfinzgau (Durlach),
Der Kraichgau (Bruchsal, Bretten, Eppingen),
Die Pfalz (Heidelberg, Mannheim, Schwetzingen, Weinheim),
Das Bauland (Buchen, Walldürn, Osterburken),
Der Taubergrund (Tauberbischofsheim, Lauda, Gerlachsheim).

VIII. Die Verfassung und Gesetzgebung des Landes.

1. Die Reichsverfassung und das Reichsgesetz.

1. Wo Menschen in einem festumgrenzten Gebiete wohnen und von einer Regierung beherrscht werden, besteht ein **Staat**. In den frühesten Zeiten des Menschengeschlechtes, in denen einzelne Familien oder Horden, von Viehzucht Jagd oder Raub ihr Leben fristend, umherzogen (wie dies bei den Negern Afrikas, den Indianern Amerikas und den Mongolen Asiens heute noch der Fall ist), besaßen die Familienältesten oder Häuptlinge unbeschränkte Macht über ihre Familien- oder Stammesangehörigen. Als durch den Ackerbau und feste Wohnsitze die Gesittung sich hob, kamen die kleineren Horden einander näher und vereinigten sich unter einer ordnenden Gewalt: so entstand der Staat.

Nach der Beschaffenheit der Regierung eines Staates giebt es Republiken, Gewaltherrschaften oder Despotien und verfassungsmäßige (konstitutionelle) Monarchien. In der Republik regiert ein auf einige Jahre gewählter Präsident nebst der Volksvertretung. In Despotien, die man nur in halbgesitteten Ländern, wie in der Türkei, in Rußland, China trifft, herrscht allgewaltig ein Fürst. Weitaus die meisten Staaten der Welt haben eine verfassungsmäßige Monarchie. Ein Kaiser, König, Großherzog oder Fürst hält in diesen in starker Hand die Zügel der Regierung und wird hierin von einem Landtage oder Reichstage unterstützt. Ein ver-

Digitized by Google

antwortliches Ministerium führt mit Hilfe der Beamten die Gesetze aus Das deutsche Reich und Baden sind konstitutionelle Monarchien.

Der Zweck und die Aufgabe des Staates ist es, seine Angehörigen gleichmäßig in ihrem Wohlstande und in ihrer Gesittung zu fördern durch Gerechtigkeit und Sicherheit nach innen und außen.

Wo die Kraft des einzelnen Menschen zu einem Werke zu schwach ist, wo der einzelne nicht Hilfe und Besserung schaffen will, weil er hierin einen persönlichen Nachteil erblickt, während anderen dadurch Vorteile erwachsen: da tritt der Staat mit seiner Wirksamkeit ein. Wir gehen an derselben meist achtlos vorüber, weil wir von Jugend auf daran gewöhnt sind, die Vorteile eines geregelten Staatslebens zu genießen.

Schutz des Lebens und Eigentums, Sicherheit im Verkehr und Handel, Schutz gegen Krieg und fremde Feinde sind sein Werk. Unentgeltlich kann jeder Straßen, Wege und Brücken benützen, die den Staat große Summen kosteten. Für weniges Geld stehen Post, Eisenbahnen, Telegraphen und Kanäle jedermann offen und ermöglichen dadurch einen ausgedehnten Verkehr, der so vielen das tägliche Brot giebt. Schulen sorgen für Erziehung und Bildung. Armenbehörden schützen den Dürftigen vor dem Elende; ja das deutsche Reich hat durch die Kranken- Invaliditäts- Alters- und Unfallversicherung den ersten Schritt gethan, dem schuldlos in das Unglück geratenen Arbeiter die Demütigung des Almosennehmens zu ersparen. In den fernsten Ländern kann sich der Staatsbürger noch Rat und Hilfe holen bei den Gesandten und Konsuln seines Staates.

Wie segensreich das Wirken des Staates ist, dafür möge die Regelung des Rheinlaufes in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts als einziges Beispiel dienen. Dieselbe kostete Millionen von Mark; durch sie wurden aber Hunderte von Dörfern in Baden von der Wassersnot und schleichenden Fiebern befreit; Quadratmeilen von Sumpf- und Bruchland sind in reiche Äcker und fette Wiesen umgewandelt worden.

Das alles thut der Staat! Und wer ist der Staat? Er ist im weiteren Sinne des Wortes das ganze Volk; im engeren Sinne versteht man darunter die Gesamtheit aller derer, welche als Fürsten, Volksvertreter, Beamte, Geistliche und Lehrer mitwirken an der Förderung des Volkes. Der Staat ist also kein unheimliches, allmächtiges Wesen, das alles kann, was es will und was verlangt wird. Der Staat braucht Geld, um die Arbeiten, die er vollführt, zu bezahlen; er braucht Menschen, um diese Arbeiten zu vollbringen und zu leiten. Darum hat er auch Gewalt, von den Unterthanen Steuern und Abgaben zu erheben, über die aber bis auf den letzten Pfennig Rechnung gestellt werden muß. Es steht ihm die Macht zu, jeden, der selbstsüchtig dem Wohle anderer zuwiderhandelt, zu strafen und zum Gehorsam zu zwingen. Durch die großartige, zusammenhängende Ordnung der Gesetze, die das Volk selbst durch seine Vertreter im Landtage mitschaffen hilft, ist jedem Beamten, der im Namen des Staates handelt, sein bestimmter Amtskreis gegeben, und schwere Strafen drohen ihm, wenn er seine Befugnisse zum Nachteile der Staatsbürger überschreitet.

Soll ein Staat seine Aufgabe voll erfüllen, so ist die Mitwirkung des ganzen Volkes dazu erforderlich. Jeder Einzelne muß ehrlich und willig die verhältnismäßig geringen Opfer bringen, die von ihm gefordert werden. Er muß dazu mithelfen, daß den Gesetzen überall volle Geltung verschafft werde, und wenn je einmal die eine oder andere Maßregel ihm für seine Person nachteilig erscheint und daher nicht gefällt, so möge er bedenken, daß zu seinem Vorteile auch anderen Lasten auferlegt werden.

Es ist ein großes Glück, Bürger eines geordneten Staates zu sein!

Digitized by Google

2. Das Großherzogtum Baden ist ein Teil des Deutschen Reiches, an dessen Spitze der **Kaiser** steht. Der Kaiser vertritt das Reich dem Auslande gegenüber, erklärt als oberster Kriegsherr im Namen des Reiches den Krieg und schließt Frieden, geht Bündnisse und Verträge mit fremden Staaten ein, empfängt und beglaubigt auswärtige Gesandte, beruft, eröffnet, vertagt und schließt den Bundesrat und Reichstag und ernennt und entläßt die Reichsbeamten. Zur Kriegserklärung ist aber die Zustimmung des Bundesrates, zum Abschlusse von Verträgen diejenige des Bundesrates und Reichstages notwendig.

3. Der **Bundesrat** besteht aus den Vertretern der Bundesmitglieder. Von den 58 Stimmen, die er zählt, kommen 17 auf Preußen, 6 auf Bayern, je 4 auf Sachsen und Württemberg, je 3 auf Baden und Hessen, je 2 auf Braunschweig und Mecklenburg-Schwerin und je 1 auf die übrigen 14 Bundesstaaten und die 3 freien Städte. Den Vorsitz bei den Verhandlungen führt der Reichskanzler. Der Bundesrat beschließt die Vorlagen, welche dem Reichstage zu machen sind und bestätigt oder verwirft die von letzterem gefaßten Beschlüsse. Abänderungen der Reichsverfassung können nur durch eine Mehrheit mit mindestens 45 Stimmen beschlossen werden.

4. Der **Reichstag** hat zusammen 397 Abgeordnete. Diese werden durch allgemeine und unmittelbare **Wahlen** auf 5 Jahre gewählt. Die Abstimmung ist geheim. Wählen darf jeder deutsche Staatsbürger, der über 25 Jahre alt ist, und zwar in dem Orte, in welchem er seinen Wohnsitz hat. So lange jemand beim Militär ist, kann er nicht wählen. Vom Wählen ausgeschlossen sind Entmündigte, ferner solche, welche sich zur Zeit in Gant befinden, denen die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen sind und die aus öffentlichen Armenkassen Unterstützung erhalten. Wählbar ist jeder deutsche Staatsbürger, der das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen und mindestens eine Stimme über die Hälfte aller abgegebenen Stimmen bekam. Erreicht ein Gewählter diese Stimmenmehrheit nicht, so tritt Stichwahl zwischen ihm und demjenigen Wahlgegner ein, der außer ihm die meisten Stimmen erhielt. Baden wählt 14 Abgeordnete.

Die Verhandlungen des Reichstags sind öffentlich. Bei Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit; doch ist der Reichstag nur beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Der Reichstag kann während der 5 Jahre, für welche er gewählt ist, durch Beschluß des Bundesrates mit Zustimmung des Kaisers aufgelöst werden. In diesem Falle muß innerhalb 60 Tagen die Neuwahl erfolgen und der neue Reichstag binnen 90 Tagen (vom Tage der Auflösung an) einberufen werden.

Gesetzesvorschläge können vom Bundesrate oder Reichstage eingebracht werden. Haben beide Teile einem Gesetzesvorschlage zugestimmt, so wird er dadurch zum Reichsgesetz. Dem Kaiser steht die Ausfertigung, Verkündigung und Überwachung der Ausführung der Reichsgesetze zu.

5. **Das Reich giebt Gesetze** über das Zoll- und Handelswesen, das Heimats- und Niederlassungsrecht, das Staatsbürgerrecht, den Gewerbebetrieb, das Versicherungswesen, die Kranken- Invaliditäts- und Altersversicherung, die Kolonisation, die Auswanderung, das Militär- Post- Eisenbahn- und Bankwesen, die Besteuerung von Salz, Tabak, Branntwein, Rübenzucker und Bier,*) das bürgerliche Recht, das Strafrecht, das Gerichtswesen, die Presse, das Vereinswesen, das Münz- Maß- und Gewichtssystem, den Schutz bei ansteckenden Krankheiten der Menschen und Tiere und die Fremdenpolizei.

*) Baden, Württemberg und Bayern haben sich bezüglich des Bieres freie Hand behalten.

Digitized by Google

6. **Deutscher** wird man durch die Abstammung von deutschen Eltern oder durch die besondere Erwerbung der Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate. Ausländerinnen, welche einen Deutschen heiraten, teilen dessen Staatsangehörigkeit.

Jedem Deutschen steht es frei, sich innerhalb der Reichsgrenzen niederzulassen, wo er will, ein beliebiges Gewerbe zu betreiben und Grundeigentum zu erwerben. Er hat am Niederlassungsorte Anrecht auf öffentliche Ämter, alle bürgerlichen Rechte und im Notfalle auch auf Armenunterstützung wie ein Einheimischer. Sowohl im Inlande, wie im Auslande hat er Anspruch auf Rechtsschutz. Will er in einem deutschen Bundesstaate das Staatsbürgerrecht erwerben, so erfolgt die Aufnahme kostenlos.

7. Der **Schutz der persönlichen Freiheit** ist jedem Deutschen gewährleistet. Eine Verhaftung darf in der Regel nur dann erfolgen, wenn dem Betreffenden ein vom Richter nach gesetzlichen Vorschriften erlassener Haftbefehl vorgezeigt und eröffnet worden ist. Ohne Haftbefehl darf festgenommen werden, wer auf frischer That ertappt oder verfolgt ist, wer der Flucht verdächtig ist, oder wer sich über seine Persönlichkeit nicht ausweisen kann.

Untersuchungsgefangene müssen spätestens am Tage nach ihrer Verhaftung durch den Richter verhört werden.

Niemand darf seinem gesetzmäßigen Richter entzogen werden; aber auch niemand darf sich selbst Recht verschaffen.

Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen, so daß sie von keiner Seite aus beim Fällen der Urteile beeinflußt werden können.

8. **Volljährig** wird der Deutsche mit dem 21. Lebensjahre, wodurch er zu allen Rechtshandlungen des bürgerlichen Lebens befähigt ist.

9. **Frauen** haben die gleichen bürgerlichen Rechte, wie die Männer; doch dürfen sie nicht wählen und sind nicht wählbar, auch sind sie von den meisten öffentlichen Ämtern ausgeschlossen. Bei manchen Rechtshandlungen sind ebenfalls ihre Rechte beschränkt, weil der Mann, als das Haupt der Familie, diese in jeder Beziehung auch nach außen zu vertreten hat.

10. Jeder Deutsche darf ein **beliebiges Gewerbe** betreiben. Wirte, Schauspielunternehmer, Pfandleiher brauchen die staatliche Erlaubnis. Gewerbeanlagen, welche Gefahren, Belästigungen oder Nachteile für andere herbeiführen könnten, bedürfen ebenfalls der Genehmigung.

Ärgernis erregende Schriften (in sittlicher und religiöser Beziehung), Geheimmittel und Arzneien, Gifte, gebrauchte Kleider, Bettfedern, Gold- und Silberwaren, Taschenuhren, Staatspapiere und Lotterielose dürfen weder von Haus zu Haus, noch auf öffentlichen Plätzen und in Wirtshäusern feilgeboten und verkauft werden. Verlosungen dürfen nur mit Genehmigung des Bezirksamtes vorgenommen werden.

Der Betrieb eines selbständigen Gewerbes muß sofort der Behörde angezeigt werden. Hausierer und solche, die mit ihrem Gewerbe von Ort zu Ort ziehen, brauchen einen Wandergewerbeschein, der ihnen jederzeit entzogen werden kann.

11. **Reisepapiere** braucht ein Deutscher zum Reisen im Deutschen Reiche, zum Aufenthalte an dem einen oder andern Orte, zum Ausgange aus dem Reiche oder zur Rückkehr in dasselbe nicht; er muß sich aber, wenn es amtlich gefordert wird, über seine Person genügend ausweisen können. Hierzu genügt ein von der Ortspolizeibehörde ausgefertigter Reiseausweis.

Wer es wünscht, erhält deshalb von der Behörde seines Wohnorts oder der Heimatbehörde einen Heimatschein oder Reiseausweis. Für Reisen in das Ausland ist ein Paß nötig, der vom Bezirksamte ausgestellt wird. Dienstboten sollen einen Heimatschein haben. Wer seinen Wohnsitz innerhalb des deutschen Reiches wechselt, hat sich bei Vermeidung von Strafe am Abgangsorte bei der Polizeibehörde abzumelden und am neuen Wohnorte bei derselben anzumelden.

Digitized by Google

12. Zur **Verehelichung** bedarf der Deutsche weder der obrigkeitlichen Erlaubnis, noch des Nachweises einer Gemeindeangehörigkeit, eines Besitzes, Vermögens oder eines hinreichenden Erwerbes. Die amtliche Trauung erfolgt vor dem Standesamte und wird unentgeltlich vollzogen.

Zur Erlassung des Aufgebotes ist ein Nachweis über die Geburtszeit und den Stand der Verlobten und deren Eltern (beziehungsweise ob, wann und wo letztere gestorben sind) notwendig; auch ist der Aufenthaltsort der beiden Verlobten während der letzten 6 Monate beizufügen. Das Aufgebot muß 14 Tage lang an der Verkündigungstafel aushängen. Bei männlichen Personen unter 25 Jahren, bei weiblichen unter 24 Jahren ist außerdem noch die Einwilligung des noch lebenden Vaters, beziehungsweise der Mutter, erforderlich. Für die Eheschließung solcher, die noch unter Vormundschaft stehen, enthält das Gesetz besondere Bestimmungen.

13. Alle **religiösen Bekenntnisse** haben gleiche bürgerliche und staatliche Rechte. Die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter ist von dem religiösen Bekenntnisse unabhängig.

14. **Hilfsbedürftige Deutsche**, welche vorübergehend oder dauernd nicht in der Lage sind, durch eigene Kraft das Notwendigste zum Leben sich zu erwerben, werden von demjenigen Ortsarmenverbande (Gemeinde) unterstützt, in dem sie sich bei Eintreten der Hilfsbedürftigkeit befinden. Unbemittelte Geisteskranke und sonstige gebrechliche, arbeitsunfähige Personen können in den vom Staate und den Kreisen errichteten Heil- und Pflegeanstalten Aufnahme finden. Manche Gemeinden (besonders die größeren Städte) haben eigene Waisen- und Armenhäuser.

15. Um der Not der arbeitenden Bevölkerung in Krankheitsfällen und im Alter zu steuern, wurden **Kranken- Invaliditäts- und Altersversicherungen** eingeführt.

Zum Beitritt in die Krankenversicherung sind alle Personen, welche gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt sind, verpflichtet. Die Versicherung kann bei einer Gemeinde- Orts- oder Fabrikkasse oder in einer gesetzlich gestatteten freien Hilfskasse erfolgen. Die Anmeldung hat durch den Arbeitgeber zu geschehen. Die Höhe der Beiträge, sowie die Leistungen der Kassen richten sich nach dem ortsüblichen Taglohn. Die Dauer der Krankenunterstützung beträgt 13 Wochen bis 1 Jahr. Als Krankenunterstützung wird gewährt:

1. Von Beginn der Krankheit an freie ärztliche Behandlung, Arznei, Brillen und ähnliche Heilmittel.

2. Im Falle der Erwerbsunfähigkeit während der Krankheit vom dritten Tage der Erkrankung an für jeden Arbeitstag ein Krankengeld und zwar die Hälfte des ortsüblichen Taglohns.

An den Beiträgen hat der Arbeitgeber $^1/_3$, der Arbeiter $^2/_3$ zu tragen. Wenn ein Arbeitgeber es unterläßt, einen versicherungspflichtigen Arbeiter anzumelden, so hat er im Falle der Erkrankung desselben die der Kasse hieraus erwachsenden Kosten zu ersetzen.

Bei der Invaliditäts- und Altersversicherung sind alle Personen versicherungspflichtig, welche das 16. Lebensjahr erreicht haben und als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden, ebenso Betriebsbeamte, Handlungslehrlinge und Gehilfen, deren Gehalt 2000 ℳ nicht übersteigt. Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch Einkleben des entsprechenden Betrages von Marken in die Quittungskarten der Versicherten und zwar in 4 Klassen, je nach der Höhe des Lohnes. Diese Marken betragen:

für I. Klasse = 14 ₰ (rot)	für III. Klasse = 24 ₰ (grün)
„ II. „ = 20 ₰ (blau)	„ IV. „ = 30 ₰ (rotbraun).

Die Quittungskarten bieten Raum zur Aufnahme von 47 Marken für 47 Beitragswochen pro Jahr. Die vollbeklebte Quittungskarte ist gegen eine leere umzutauschen und die darüber ausgestellte Bescheinigung gut aufzubewahren. Die Arbeitgeber tragen die eine Hälfte der Beiträge, die Arbeitnehmer die andere.

Die Invalidenrente beginnt mit dem Tage der Erwerbsunfähigkeit, die Altersrente mit dem ersten Tage des 71sten Lebensjahres, auch wenn der sie Beziehende

Digitized by Google

noch erwerbsfähig ist. Die Invalidenrente schwankt zwischen 114 und 440 ℳ, die Altersrente zwischen 106 und 190 ℳ pro Jahr, je nach der Höhe der geleisteten Beiträge. Das deutsche Reich trägt an jeder Rente 50 ℳ.

Weibliche Personen, welche eine Ehe eingehen, ehe sie in den Genuß einer Rente treten, erhalten die Hälfte der geleisteten Beiträge zurück (d. h. gerade so viel, als sie selbst einlegten), wenn von ihnen für mindestens 5 Beitragsjahre die Beiträge entrichtet wurden; doch muß der Anspruch hierauf innerhalb 3 Monaten nach der Verheiratung erhoben werden. Sie können aber auch die Versicherung als freiwillige Mitglieder fortsetzen, in welchem Falle sie aber die Beiträge ganz aus ihren Mitteln bestreiten müssen.

In keinem Lande der Erde hat die Regierung so thatkräftig für die arbeitende Bevölkerung gesorgt, wie dies im Deutschen Reiche der Fall ist.

16. **Jeder Deutsche ist militärpflichtig** und zwar vom beendigten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre. Jeder Taugliche muß seine Militärpflicht selbst erfüllen und kann sich nicht durch einen anderen vertreten lassen. Er ist zum Dienste im Heere oder in der Marine verpflichtet bis zum 31. März des Kalenderjahres, in welchem er das 39. Lebensjahr erreicht. Die aktive Dienstpflicht dauert bei der Kavallerie und reitenden Feldartillerie 3 Jahre, bei allen übrigen Waffengattungen jedoch nur 2 Jahre. Der aktiven Dienstzeit folgt die Reservepflicht; diese währt für die Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feldartillerie 4 Jahre, für die übrigen 5 Jahre. Daraufhin werden die Mannschaften 5 Jahre lang zur Landwehr ersten Aufgebots (die Mannschaften der Kavallerie und Feldartillerie aber nur 3 Jahre) und dann zur Landwehr zweiten Aufgebots versetzt.

Zum Landsturme gehören alle Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis 45. Lebensjahre, welche weder im Heere noch in der Marine gedient haben. Der Landsturm zerfällt in zwei Aufgebote. Zum ersten Aufgebot gehören alle bis zum 31. März des Kalenderjahres, in welchem sie 39 Jahre alt werden, zum zweiten Aufgebot die übrigen. Der Landsturm hat während eines Krieges im Notfalle die Pflicht, an der Verteidigung des Vaterlandes teilzunehmen.

Die Anmeldung Wehrpflichtiger zur Stammrolle hat in demjenigen Kalenderjahre, in welchem der Pflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, bei dem Gemeinderate des Wohnorts zu erfolgen und zwar in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar. Wer keinen dauernden Aufenthalt hat, muß am Orte des Wohnsitzes, wer im Auslande sich befindet, im Geburtsorte sich anmelden. Ist der Anmeldeort nicht zugleich der Geburtsort, so muß ein Geburtsschein vorgelegt werden, den die Bürgermeister unentgeltlich ausstellen. Ist der Militärpflichtige zur Zeit abwesend, so haben seine Eltern, Lehr- oder Brotherren die Anmeldung zu besorgen. Diese Anmeldung ist so lange jedes Jahr zu wiederholen, bis der Militärpflichtige zum Dienste eingereiht oder als untauglich entlassen wurde. Wird während dieser Zeit der Aufenthaltsort gewechselt, so muß sowohl am Abgangsorte wie am Orte der Ankunft innerhalb dreier Tage der Behörde, welche die Stammrolle führt, Meldung gemacht werden.

Jeder Militärpflichtige hat sich an dem bestimmten Tage in dem Aushebebezirk, in welchem er in die Stammrolle aufgenommen wurde, den Ersatzbehörden zu stellen.

Militärpflichtige können auf Ansuchen zurückgestellt werden, wenn sie nachweisen, daß sie die einzigen Ernährer hilfloser Familien sind, daß sie in der Vorbereitung zu einem Lebensberufe durch sofortige Einberufung bedeutende Nachteile erleiden würden oder daß sie als Handwerksburschen zum Zweck ihrer weiteren Ausbildung auf die Wanderschaft gehen wollen.

Es ist eine Ehre, für das Vaterland zu kämpfen und zu sterben!

17. Wer die Wohlthaten und Vorteile eines geordneten Staatslebens genießen will, muß auch an den Lasten und Kosten desselben nach Maßgabe seines Vermögens oder Einkommens tragen helfen. Deshalb ist jeder Bürger **steuerpflichtig.** Das deutsche Reich erhebt nur indirekte Steuern. Es bestreitet seine Ausgaben aus dem Ertrage der Zölle, der Post und des Telegraphen, der Stempelabgabe

Digitized by Google

von Wechseln, Aktien, Renten und Schuldverschreibungen (für den Handel bestimmt), Lotterielosen, Spielkarten u. s. w., ferner aus den Steuern, welche auf Tabak, Branntwein, Salz und Rübenzucker gelegt sind, und endlich aus den Beiträgen der Einzelstaaten (Matrikularbeiträgen).

(Die Steuer auf Tabak beträgt gegenwärtig 45 ℳ, auf Salz 6 ℳ, auf Rübenzucker 1,5 ℳ für 100 kg. Von Spielkarten ist für jedes Spiel von 36 und weniger Karten 30 ₰, für jedes andere 50 ₰ Stempelsteuer zu bezahlen. Von Lotterien werden 5% von dem planmäßigen Ertrage der Lose gefordert u. s. w.)

2. Die badische Verfassung und das badische Landrecht.

18. Die Regierung des Landes Baden ist in der Großherzoglichen Familie erblich. Der **Großherzog**, dessen Person heilig und unverletzlich ist, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie nach Maßgabe der Verfassung aus.

19. Die **Verfassung** wurde von Großherzog Karl gegeben und am 22. August 1818 im Bade Griesbach unterzeichnet. Durch dieselbe erhielt das Volk das Recht, bei der Gesetzgebung des Landes mitzuwirken. Jeder Badener muß nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre in dem sogenannten Huldigungseide dem Großherzog Treue geloben und das Festhalten an der Verfassung beschwören.

20. Der Großherzog, dem auch das Recht der Begnadigung zusteht, ernennt (und entläßt) seine **obersten Räte** (Minister), die unter seiner Leitung die Regierungsgeschäfte besorgen. Die Minister sind für ihre Handlungen verantwortlich.

Es giebt in Baden 4 Ministerien: das Ministerium des Großh. Hauses und der Auswärtigen Angelegenheiten, das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts, das Ministerium des Innern und das Finanzministerium.

Dem Ministerium des Großh. Hauses und der Auswärtigen Angelegenheiten unterstehen die Angelegenheiten des Großh. Hauses, das Eisenbahn- Post- und Telegraphenwesen und die auswärtige Verwaltung; deshalb haben im Auslande lebende Badener sich an dieses Ministerium zu wenden, wenn sie sich in ihren Rechten und Interessen durch fremde Staaten geschädigt fühlen. (Für die Verwaltung der Eisenbahn ist eine besondere Behörde, die Generaldirektion der Staatsbahnen, ernannt.)

Unter dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts stehen alle Gerichte, die Kirchen und kirchlichen Vereine und sämtliche Schulen, von den 3 Hochschulen an bis zur Volksschule herab. Die Verwaltung der Mittel- und Elementarschulen führt der dem Ministerium unmittelbar untergeordnete Oberschulrat. Für die Leitung und Beaufsichtigung der Gewerbeschulen besteht ein Gewerbeschulrat.

Dem Ministerium des Innern ist die ganze innere und volkswirtschaftliche Verwaltung zugewiesen. Es beaufsichtigt: die Kreis- und Gemeindeverwaltungen, die Polizei, die Wahlen, das Gesundheitswesen, das Militär- und Kriegswesen, den Straßen- und Flußbau, die Gewerbe, den Handel, die Landwirtschaft, die Jagd, die Fischerei, das Forstwesen, die Armensachen, das Versicherungswesen.

Unter diesem Ministerium stehen die 52 Bezirksämter.

Das Finanzministerium beaufsichtigt den ganzen Staatshaushalt und verwaltet alle Einkünfte desselben, welche aus Steuern, Zöllen, den Erträgnissen der Staatsgüter (Domänen), der Salinen und dem Betriebe der Eisenbahnen sich ergeben. Unter ihm stehen: das Münzwesen, die Domänen- und Salineverwaltungen, die Steuerämter, die Bezirksforsteien, die Pensions- und Witwenkassen, die Zolldirektion u. s. w.

Zur Ausübung der obersten Regierungsrechte treten die Präsidenten der 4 Ministerien unter dem Vorsitze des Großherzogs oder des I. Ministers (Staatsministers) zusammen als Staatsministerium.

21. Außer der Regierung befinden sich in Baden 2 **Kammern** oder **Landstände.**

Die **Erste Kammer** setzt sich zusammen aus den Prinzen des Großherzogl. Hauses, den Häuptern der Standesherrlichen Familien, dem Erzbischof (oder Bistumsverweser), dem Prälaten, 8 vom Grundherrlichen Adel gewählten Ab-

Digitized by Google

geordneten, je einem gewählten Vertreter der Universitäten Freiburg und Heidelberg und einer Anzahl vom Großherzog ohne Rücksicht auf Stand und Geburt gewählten Herren, deren Zahl aber 8 nicht übersteigen darf.

Die **Zweite Kammer** besteht aus 63 Abgeordneten, welche auf je 4 Jahre gewählt sind und alle 2 Jahre zur Hälfte erneuert werden. Die Wahl ist eine indirekte; denn die Urwähler wählen Wahlmänner, welchen dann die Wahl des Abgeordneten obliegt.

Stimmfähig und wählbar zu Wahlmännern sind alle badischen Staatsbürger, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und im Wahlbezirke wohnen. Zum Abgeordneten kann jeder unbescholtene badische Staatsbürger gewählt werden, der das 30. Lebensjahr vollendet hat. Bezirksbeamte und Pfarrer dürfen in dem Bezirke ihres Wohnsitzes nicht gewählt werden.

Der Großherzog beruft die Landstände zusammen, vertagt sie und kann sie auflösen. Alle 2 Jahre findet eine regelmäßige Sitzung statt. Die Kammer darf ohne Einberufung sich nicht versammeln, wie sie auch nach erfolgter Vertagung nicht beisammen bleiben darf. Kein Abgeordneter darf wegen einer in der Kammer gehaltenen Rede oder wegen seiner Abstimmung zur Verantwortung gezogen werden.

Die beiden Kammern prüfen alle Staatsausgaben; ohne ihre Zustimmung darf keine Steuer ausgeschrieben und erhoben, kein Anlehen für den Staat gemacht und keine Domäne verkauft werden.

Das Recht, Gesetzesvorlagen einzubringen, steht der Großh. Regierung und den beiden Kammern zu. Stimmen die Mehrzahl der beiden Kammern und die Regierung einem Gesetzesentwurfe zu, so wird derselbe dadurch zum Gesetz. Verfassungsänderungen können nur vorgenommen werden, wenn $^2/_3$ der anwesenden Mitglieder in beiden Kammern ihre Zustimmung geben.

Die Zweite Kammer besitzt das Recht, Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörden in Anklagezustand zu versetzen, wenn dieselben die Verfassung verletzen oder das Staatswohl gefährden.

---

22. An **Steuern** erhebt der badische Staat: 1. Grund- und Häusersteuer, 2. Gewerbesteuer, 3. Kapitalrentensteuer, 4. Einkommensteuer, 5. Wein-, Bier- und Fleischsteuer, 6. Liegenschafts-, Schenkungs- und Erbschaftssteuer, 7. Beforstungssteuer.

Grund- und Häusersteuer bezahlt, wer eigene Grundstücke, ein Haus- oder Nebengebäude besitzt. Der Steueranschlag wird aus dem durchschnittlichen Kaufpreise eines gewissen Zeitabschnittes festgesetzt. (Gegenwärtig zahlen 100 ℳ Steuerkapital 15 ₰ Steuer.)

Der Gewerbesteuer wird das Betriebskapital, das in einem Gewerbe steckt, zu Grunde gelegt. Häuser und Grundstücke werden hierbei nicht berechnet, dagegen Wasserkräfte, Maschinen, Gerätschaften, Werkzeuge, Vorräte, bares Geld, Tiere und Futtervorräte. Betriebskapitalien unter 700 ℳ, wie auch Maschinen, Werkzeuge und Tiere, welche zum Betrieb der Landwirtschaft und Forstwirtschaft gehören, werden hierbei nicht berechnet. (100 ℳ zahlen 15 ₰.)

Die Kapitalrentensteuern müssen aus Kapitalien, Renten und ähnlichen Bezügen entrichtet werden, wenn dieselben jährlich mindestens 60 ℳ Reinertrag geben. Witwen, elternlose Minderjährige und erwerbsunfähige Personen, die unter 500 ℳ Jahreseinkommen haben, sind von dieser Steuer befreit. Das Steuerkapital wird gefunden, wenn man die jährlichen Zinsen mit 20 vervielfacht. (Bei Witwenbezügen und Leibgedingen bildet das Steuerkapital das 8fache, bei Waisenbezügen nur das 4fache der Jahreseinnahme). 100 ℳ zahlen 10 ₰.

Das gesamte Einkommen eines jeden, sobald dasselbe 500 ℳ übersteigt, ist steuerpflichtig, gleichgiltig, wo dasselbe herrühren mag. Der Steueranschlag für dasselbe wird folgendermaßen gebildet:

Es werden angenommen: Jahreseinnahme 500 ℳ zu 100 ℳ Steueranschlag,
" 600 ℳ " 125 ℳ "
" 700 ℳ " 150 ℳ "
" 800 ℳ " 175 ℳ "
" 900 ℳ " 200 ℳ "
" 1000 ℳ " 225 ℳ "

Digitized by Google

Für höhere Einkommen bis zu 10000 ℳ werden die ersten 1000 zu 250 ℳ angeschlagen, die zweiten für je 100 ℳ zu 50, die dritten für je 100 zu 75, die vierten für je 100 zu 100 ℳ. Bei Einkommen über 10000 ℳ steigert sich mit der Höhe des Einkommens auch der Steueranschlag um so mehr. (100 ℳ zahlen 2 ℳ Steuer).

Wer somit kein Haus und keine Grundstücke besitzt, wer nur ein Einkommen unter 500 ℳ und ein Betriebskapital unter 700 ℳ hat, zahlt keine Staats- und Gemeindesteuer. Es müssen also Reiche verhältnismäßig viel mehr Steuern bezahlen als kleine Leute!

Die Liegenschaftssteuer, welche nur bei Kauf oder Tausch von Grundstücken erhoben wird, beträgt $2^1/_2$% des Kauf- oder Tauschwertes.

Die Weinsteuer ist aus gekauftem Obst- oder Traubenwein zu entrichten, die Biersteuer bezahlt der Bierbrauer, die Fleischsteuer der Metzger, die Beforstungssteuer der Waldeigentümer, die Erbschaftssteuer solche, die nicht Kinder und Enkel sind.

Wer Steuern unterschlägt, betrügt und bestiehlt den Staat und seine Mitbürger!

---

23. Unentbehrliche Glieder im Staate sind die **Gemeinden.** Wie der Staat das ganze Volk in all seinen Lebensbeziehungen umfaßt, so bildet die Gemeinde die Vereinigung der auf einem gewissen Teile des Staatsgebietes zusammenwohnenden Personen zur Förderung der örtlichen Interessen. Die Gemeinden, die ihre Angelegenheiten unter Aufsicht des Staates selbständig verwalten (Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden), teilen sich in Stadt- und Landgemeinden. Jede Gemeinde hat ihre besondere Gemarkung, auf welche sich das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde erstreckt.

Die Zugehörigkeit zu einer Gemeinde — **das Bürgerrecht** — giebt das Recht: 1. zum ständigen Aufenthalt in der Gemeinde, 2. zur Stimmgebung bei den Gemeindeversammlungen, 3. zur Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu allen Gemeindeämtern, 4. zur Teilnahme an dem etwa vorhandenen Gemeinde- und Almendgut (Bürgernutzen, Bürgerholzgaben), 5. zum Betriebe eines jeden Gewerbes nach Vorschrift der Gesetze.

Das Bürgerrecht konnte früher ganz allgemein nur erreicht werden durch Abstammung von einem Bürger (angeborenes Bürgerrecht) oder durch besondere Bürgeraufnahme. Wer das angeborene Bürgerrecht besaß, konnte dasselbe, wenn er das 25ste Lebensjahr zurückgelegt, genügendes Vermögen oder einen ausreichenden Nahrungszweig hatte, gegen Entrichtung einer Gebühr von 6—16 ℳ antreten. Die Bürgeraufnahme konnte jeder verlangen, welcher die badische Staatsangehörigkeit besaß; jedoch war hierbei der Nachweis eines Vermögens von 1000—1400 ℳ und überdies die Entrichtung des gesetzlich bestimmten Bürgeraufnahmegeldes nötig, das einige hundert Mark betragen konnte.

Infolge der Einführung der Gewerbefreiheit und der Freizügigkeit, welche einem jeden Deutschen das Recht geben, sich in jeder Gemeinde des ganzen Deutschen Reiches zur Ausübung einer Gewerbthätigkeit anzusiedeln, wurde zunächst für die größten Städte des Landes (Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Baden, Konstanz, Bruchsal, Lahr) in einer besonderen Städteordnung das Bürgerrecht (Stadtbürgerrecht) allen Einwohnern verliehen, welche Angehörige des Deutschen Reiches sind, das 26ste Lebensjahr zurückgelegt haben, seit 2 Jahren in der Gemeinde wohnen, im Besitze der Rechtsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte sind, eine selbständige Lebensstellung haben, nie von öffentlichen Armenkassen unterstützt wurden, ihre Gemeindesteuer regelmäßig entrichteten und eine direkte, ordentliche Staatssteuer bezahlen. (Selbständig im Sinne des Gesetzes ist derjenige, der einen eigenen Hausstand hat oder auf eigene Rechnung ein Gewerbe betreibt oder wenigstens 20 ℳ jährlich direkte, ordentliche Staatssteuer bezahlt). Sodann wurde in neuester Zeit bestimmt, daß in allen Gemeinden von über 500 Einwohnern neben den Ortsbürgern auch denjenigen Personen, welche in den Städten als Stadtbürger gelten, die Wahlberechtigung und das Recht zur Teilnahme an der Gemeindeverwaltung zustehen soll. Damit ist die Bedeutung des alten Ortsbürgerrechtes für die Städte hinfällig geworden und auch für die mittleren Gemeinden ganz wesentlich gemindert, d. h. auf das Recht zur Teilnahme an dem Bürgernutzen beschränkt. Für die kleinen Gemeinden (mit weniger als 500 Einwohnern) besteht dagegen das alte Ortsbürgerrecht mit seinen Vorrechten der Hauptsache nach weiter.

24. Reichen die Einkünfte einer Gemeinde zur Deckung des **Gemeindeaufwandes** nicht zu, so wird, wo nicht durch eine Auflage auf den etwa vorhan-

Digitized by Google

denen Bürgernutzen abgeholfen werden kann, eine Umlage nach dem Steuerkapital des einzelnen, wie dasselbe zur Staatssteuer angenommen ist, aufgelegt. Die Kapitalrentensteuerkapitalien kommen mit $^3/_{10}$ ihres vollen Betrages in Berechnung; doch dürfen von 100 *M.* Steuerkapital höchstens 8,8 ₰ erhoben werden. Die Einkommensteueranschläge werden mit dem Dreifachen ihres Betrages berechnet. Das Diensteinkommen der Beamten des Staates und der Gemeinden, der Geistlichen und die Bezüge der Witwen und Waisen derselben dürfen höchstens mit einer Umlage von 2,50 *M.* von 100 *M.* Steueranschlag belastet werden.

Es müssen also an den Gemeindeausgaben alle, nicht bloß die Bürger, im Verhältnisse ihrer Leistungsfähigkeit mittragen.

25. Die **Gemeindeverwaltung** liegt in den Händen des Gemeinderates (Stadtrates). Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister (Oberbürgermeister) und den Gemeinderäten. Der Schriftführer des Gemeinderates ist der Ratschreiber. Neben dem Gemeinderate besteht der Bürgerausschuß, welcher von den Gemeindebürgern gewählt wird. In kleineren Gemeinden tritt anstelle des Bürgerausschusses die Gemeindeversammlung.

Je nach der Größe der Gemeinde zählt der Gemeinderat 6—18, der Bürgerausschuß 24—96 Mitglieder. Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates; sein Amt dauert 9 Jahre, das der Gemeinderäte 6 Jahre.

26. Bei den **Gemeindewahlen** entscheidet die absolute Stimmenmehrheit. In Gemeinden bis zu 500 Einwohnern werden Bürgermeister und Gemeinderäte von den Bürgern, in allen anderen nur vom Bürgerausschusse gewählt. Den Bürgerausschuß wählen die Bürger, wobei sie in 3 Klassen, in Nieder- Mittel- und Hochbesteuerte eingeteilt sind, von welchen jede Klasse $^1/_3$ der Ausschußmitglieder wählen darf. Die Wahl ist geheim. Verweigert ein Gewählter ohne triftigen Grund die Annahme des Amtes, so kann er von 50 bis 200 *M.* bestraft werden, welche Summe in die Gemeindekasse fällt.

27. Der **Gemeinderat** beschließt über alle Angelegenheiten, welche nach den Gesetzen und Verfügungen der Staatsbehörden ihm unterstehen, über alle Verhältnisse der Gemeinde, über die Verwaltung des Gemeindevermögens, die Stellung und Abhör der Gemeinderechnung, die Bürgeraufnahmen und den Antritt des angeborenen Bürgerrechts, die Anstellung und Bezahlung der Gemeindebediensteten; außerdem führt er die Grund- und Unterpfandsbücher. Zu seinen Befugnissen gehört ferner die Handhabung der Ortspolizei, die Verwaltung der weltlichen Stiftungen und des örtlichen Schulvermögens, die Aufsicht über die Lehranstalten der Gemeinde und die örtliche Armenpflege. Bei Beratungen und Beschlußfassungen der öffentlichen Armenpflege haben im Gemeinderate Sitz und Stimme: ein Ortspfarrer jeder Konfession, der Armenarzt oder in Ermangelung desselben der Bezirksarzt (wenn ein solcher im Orte seinen Wohnsitz hat), sowie der Polizeibeamte, falls die Ortspolizei durch die Staatsbehörde ausgeübt wird.

28. Der **Bürgermeister** leitet die Beratungen des Gemeinderates und Bürgerausschusses, vollzieht die Beschlüsse desselben, wie auch die Gesetze und Verfügungen der Staatsbehörden. Er überwacht die Gemeindeanstalten, das Gemeindevermögen, die öffentlichen Bauten und Arbeiten der Gemeinde. Er allein darf die Gemeindeversammlung berufen. Er übt nach Maßgabe der Gesetze die bürgerliche Rechtspflege und kann als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft Gegenstände mit Beschlag belegen, Verhaftungen vornehmen und Wohnungen durchsuchen lassen. In vermögensrechtlichen Ansprüchen, die unter 60 *M.* betragen, ist er zuständig, wenn beide Parteien im Orte wohnen. In Polizeisachen

Digitized by Google

geht sein Strafrecht bis zu 10 ℳ. Geldstrafe oder 2 Tagen Haft. Er verwaltet das Standesamt, bei welchem alle Geburten und Todesfälle rechtzeitig anzuzeigen sind.

29. Der **Bürgerausschuß** hat zu beschließen über die Anstellung weiterer ständiger Gemeindebeamter und deren Gehalt, über die Aufstellung des Gemeindevoranschlags und den Schuldentilgungsplan, über die Erhöhung oder Erniedrigung der Gehalte sämtlicher Gemeindebeamten, über freiwillige Leistungen, die im Voranschlage nicht enthalten sind, wenn sie in kleineren Orten in ihrem jährlichen Gesamtbetrage 200 ℳ, in größeren 1000 ℳ. übersteigen.

An den Beratungen des Bürgerausschußes nimmt auch der Gemeinderat teil. Jedes Mitglied des Bürgerausschusses ist verpflichtet, bei den Versammlungen zu erscheinen; ungerechtfertigtes Ausbleiben kann der Gemeinderat strafen. Die Beschlüsse des Bürgerausschusses sind giltig, wenn vorher alle Mitglieder eingeladen wurden, mehr als die Hälfte davon erschienen ist und die absolute Mehrheit sich für eine Sache entschied. Die Sitzungen sind öffentlich.

30. Die Art, wie der **Bürgernutzen** in einer Gemeinde zur Verteilung kommen soll, kann durch zwei Drittel der Stimmen aller Berechtigten neu bestimmt werden. Zum Bezuge des Bürgernutzens ist berechtigt, wer das 25. Lebensjahr zurückgelegt und einen eigenen Hausstand hat. Ist die Zahl der Berechtigten größer als die Zahl der Genußteile, so findet ein Einrücken erst dann statt, wenn ein Teil erledigt ist.

Ohne Genehmigung des Gemeinderats dürfen Almendstücke nicht verpachtet und Gabholz darf ohne Erlaubnis des Bürgermeisters nicht verkauft werden. Nach dem Tode des Ehemanns verbleibt der Witwe der Bürgernutzen.

Wer sich aus einer Gemeinde ständig entfernt oder wenigstens 1 Jahr lang auswärts aufhält, verliert während seines Fernbleibens den Bürgernutzen und die Wahlrechte.

31. Eine Anzahl von Gemeinden bilden miteinander einen **Amtsbezirk.** Demselben steht der Bezirksamtmann vor. Dieser Staatsbeamte hat sämtliche Verwaltungsgebiete in den Gemeinden zu überwachen, die Gemeinderechnungen zu prüfen und den Huldigungseid abzunehmen. Dem Bezirksbeamten steht der Bezirksrat zur Seite, der aus Angehörigen des Bezirkes zusammengesetzt ist.

32. Mehrere Bezirksämter vereinigen sich zu einem **Kreise.** Die Kreisversammlung besteht aus den von den Kreiswahlmännern (welche alle 3 Jahre im November von den Bürgern einer Gemeinde gewählt werden) gewählten Mitgliedern, aus den von den Amtsbezirken gewählten Abgeordneten der Gemeinden, aus den Vertretern der größeren Städte, aus den Mitgliedern des Kreisausschusses und aus den größten Grundbesitzern im Kreise. Der Kreisverwaltung unterstehen alle in das Gebiet der Selbstverwaltung einschlagenden Angelegenheiten des Kreises (Straßen- und Flußbau, Spitäler, Armensachen ꝛc.).

33. Die **Polizeiverwaltung** ist den Gemeinden (abgesehen von den großen Städten), soweit ihre Gemarkung reicht, übertragen. Die Ausübung derselben steht dem Bürgermeister zu. Die Polizeibehörden sind befugt, ungesetzliche Handlungen, (sog. Übertretungen), welche mit Haft oder Geldstrafe bis zu 150 ℳ. geahndet werden, zu bestrafen.

34. Den **Amtsgerichten** stehen Einzelrichter vor. Diese entscheiden über vermögensrechtliche Ansprüche, welche den Wert von 300 ℳ. nicht übersteigen, außerdem noch (ohne Rücksicht auf den Streitwert) über Streitigkeiten zwischen Mietern und Vermietern, Dienstherrschaft und Gesinde, Arbeitgebern und Arbeitnehmern (sofern nicht in den Gemeinden besondere Gewerbegerichte bestehen), Gästen und Wirten und endlich noch über Streitigkeiten wegen Viehmängeln. Das Amtsgericht

Digitized by Google

ernennt ferner als Vormundschaftsbehörde sämtliche Vormünder, Gegenvormünder und Beiräte und prüft die Vormundschaftsrechnungen. Es überwacht die Grund- und Pfandbuchführung und die Standesbeamtung.

35. Die **Schöffengerichte**, welche aus einem Einzelrichter und 2 Beisitzern, Schöffen, bestehen, urteilen bei Übertretungen, welche mit Haft- oder Geldstrafen bis zu 150 ℳ geahndet werden, bei Vergehen, welche bis zu 3 Monaten Gefängnis oder 600 ℳ Strafe nach sich ziehen, bei Privatklagen wegen Beleidigung und Körperverletzungen, bei einfachen Diebstählen, Unterschlagungen, Betrugsfällen und Sachbeschädigungen, wenn deren Wert 25 ℳ nicht übersteigt.

Das Amt eines Schöffen, das ein Jahr dauert, ist ein Ehrenamt und darf von solchen, die unter 65 Jahren alt sind, nicht abgelehnt werden. Die Schöffen werden nach einer von dem Bürgermeisteramte aufgestellten Liste durch einen Ausschuß ausgewählt und durch das Los für die Sitzungen eines Jahres zum voraus bestimmt.

36. Die **Landgerichte** bestehen aus einem Präsidenten und der nötigen Anzahl von Direktoren und richterlichen Mitgliedern (Landgerichtsräten). Die Geschäfte werden unter 2 Abteilungen — Kammern — verteilt, nämlich unter die Civilkammer und die Strafkammer.

Vor der Civilkammer werden alle bürgerlichen Streitigkeiten verhandelt, welche über die Befugnisse der Amtsgerichte hinausgehen. Bei ihnen wird auch Berufung eingelegt gegen die von den Amtsgerichten gefällten Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. (Bei den Landgerichten der größeren Städte bestehen zur Entscheidung der kaufmännischen und Wechselprozesse besondere Kammern für Handelssachen, in welchen neben dem Vorsitzenden 2 Handelsrichter als Beisitzer mitwirken.)

Die Strafkammern sind zuständig bei Vergehen, welche mit mehr als 3 Monaten oder 150 Mark bedroht sind und die bis zu 5 Jahren Festungshaft oder Zuchthaus bestraft werden, bei unzüchtigen Handlungen mit Kindern, schweren Diebstählen, gewerbsmäßiger Hehlerei, Rückfall im Betrug und bei Berufungen gegen die Urteile des Schöffengerichts. Schwerere Verbrechen werden von der Strafkammer nur dann abgeurteilt, wenn die Thäter das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

37. Die **Schwurgerichte** treten bei den Landgerichten nur vierteljährlich zusammen. Sie bestehen aus 3 richterlichen Mitgliedern und 12 Geschworenen. Vor diese Gerichte kommen alle Verbrechen, welche über die Zuständigkeit der Landgerichte hinausgehen. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Geschworenen werden ähnlich wie die Schöffen auf ein Jahr bestimmt.

38. Das **Oberlandesgericht** befaßt sich mit den Berufungen gegen die Urteile der Landesgerichte.

39. Das **Reichsgericht** in Leipzig entscheidet über Revisionen gegen die Urteile der Oberlandesgerichte und urteilt über Hoch- und Landesverrat gegen Kaiser und Reich.

40. Besondere Gerichte können in den einzelnen Gemeinden zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern eingerichtet werden — **Gewerbegerichte.** Die Beisitzer dieser Gerichte werden zur Hälfte von den Arbeitgebern und zur Hälfte von den Arbeitnehmern gewählt.

41. Bezüglich des **Prozeßverfahrens** ist folgendes zu beachten: Bei dem Amtsgerichte können die Parteien ihre Sache selbst führen oder sie können sich durch andere, volljährige, nicht entmündigte oder mundtote Personen vertreten lassen. Vor allen höheren Gerichten müssen sie einen Rechtsanwalt haben.

42. Die **Klage** ist schriftlich bei dem Amtsgerichte einzureichen; sie kann aber auch dem Gerichtsschreiber zu Protokoll gegeben werden. Dieselbe muß enthalten: die Bezeichnung des Gerichtes, den Namen, Stand und Wohnort der Parteien, die bestimmte Angabe des Gegenstandes, die Beweismitttel, welche der Kläger hat (Zeugen oder Urkunden) und das Ansuchen um Ladung zur münd-

Digitized by Google

lichen Verhandlung. Der Tag der mündlichen Verhandlung wird durch den Amtsrichter festgesetzt und durch den Gerichtsvollzieher beiden Teilen schriftlich zugestellt. Die Kosten hat der Kläger vorzuschießen.

43. Ein geladener **Zeuge**, der nicht rechtzeitig zur Verhandlung erscheint, kann bis zu 300 *M.* und im Falle der Unbeibringlichkeit dieser Summe bis zu 6 Wochen Haft verurteilt werden.

44. Das **Zeugnis verweigern** darf der Ehegatte, der Verlobte, der bis zum dritten Grade Verwandte oder bis zum zweiten Grade Verschwägerte, ferner Geistliche oder solche, welchen durch ihr Amt, ihren Stand oder Gewerbe Thatsachen anvertraut sind, welche sie geheim zu halten haben. Jede andere Zeugnisverweigerung wird empfindlich bestraft.

45. **Sachverständige** werden vom Gerichte ernannt. Ein Sachverständiger kann von einer Partei abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der seine Unparteilichkeit in Frage stellt.

46. Der **Eid** wird von den Zeugen gefordert; auch die streitenden Parteien können sich unter gewissen Bedingungen gegenseitig den Eid zuschieben.

Falsch zu schwören ist eine große, schwere Sünde, die auch vom Gerichte sehr strenge bestraft wird!

47. Die **Verhandlung** vor dem Amtsgerichte erfolgt mündlich. Bei höheren Gerichten kann die Partei neben ihrem Anwalte erscheinen und verlangen, daß ihr ebenfalls das Wort gegeben werde. Wer am Tage der Verhandlung fehlt, wird verurteilt und muß die Prozeßkosten bezahlen; er kann aber innerhalb 14 Tagen Einspruch erheben.

48. **Berufungen** gegen die Urteile eines Gerichtes an ein höheres Gericht können nur durch einen Anwalt eingereicht werden.

49. Hofft der Klagende, durch einen **Sühneversuch** im Wege der Güte die Streitfrage erledigen zu können, so kann er den Gegner vor das Bürgermeisteramt oder das Amtsgericht vorladen lassen. Der Antrag hierzu ist schriftlich oder bei dem Gerichtsschreiber mündlich zu Protokoll abzugeben. Jeder beim Amtsgerichte einzureichenden Klage wegen Beleidigung muß ein Sühneversuch beim Bürgermeister vorausgehen, wenn beide Parteien in derselben Gemeinde wohnen.

Ein magerer Vergleich ist besser als ein fetter Prozeß!

50. Wer eine **Geldforderung** an einen anderen zu machen hat, gleichviel in welchem Betrage, ersucht dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schuldner wohnt, um Erlassung eines **Zahlungsbefehles**. Das Gesuch kann schriftlich, mündlich oder durch einen Beauftragten (der keine Vollmacht braucht) eingereicht werden. Der Schuldner kann gegen den Zahlungsbefehl innerhalb 2 Wochen vom Tage der Zustellung an Protest erheben und zwar ebenfalls schriftlich, mündlich oder durch einen dritten, der keine Vollmacht braucht. Es genügt schon, wenn er seinen Widerspruch auf dem Zahlungsbefehle bemerkt und denselben zurückgiebt. Wird kein Protest erhoben, so erklärt das Gericht den Zahlungsbefehl nach abgelaufener Frist für vollstreckbar, d. h. es kann dem Schuldner gepfändet werden. Wurde gegen den Zahlungsbefehl Widerspruch erhoben, so erfolgt auf Antrag des Klägers mündliche Verhandlung vor Gericht.

Ist der Beklagte momentan nicht in der Lage, die Schuld bezahlen zu können, besitzt er aber schuldenfreie Liegenschaften, so kann der Gläubiger im Einverständnisse mit dem Schuldner ein Anerkenntnisurteil erwirken, nach welchem die Schuld sofort auf die Güter des Beklagten im Pfandbuche eingetragen werden kann.

51. **Arme, welche die Gerichtskosten nicht bestreiten können,** lassen sich vom Gemeinderate hierüber ein Zeugnis ausstellen und legen dieses dem Gerichte, bei

Digitized by Google

dem sie klagen wollen oder verklagt sind, mit der Eingabe vor, es möchte ihre Sache im Armenwege erledigt werden. Sie bekommen dann, vorausgesetzt, daß der Prozeß nicht leichtsinnig begonnen wurde, keinerlei Gerichtskosten und sogar, wenn nötig, einen Anwalt gestellt.

Auch der Ärmste findet sein Recht; denn vor dem Gesetze sind alle Menschen gleich!

52. Ein **Vertrag** kann mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden, aber auch stillschweigend durch Handlungen, welche nur die Auslegung zulassen, daß man auf das Angebot des andern eingeht. Der Vertrag gilt für abgeschlossen, sobald beide Teile über die Leistungen oder Unterlassungen einig sind. Rechtmäßig abgeschlossene Verträge gelten gleich Gesetzen unter denjenigen, welche sie abgeschlossen haben und können nur mit gegenseitiger Einwilligung aufgehoben werden.

Schriftliche Abfassung ist für den Vertrag also nicht notwendig, aber dringend zu wünschen.

53. Ein **Verkauf** gilt für abgeschlossen, sobald über Ware und Preis Einigkeit erzielt wurde. Die Kosten des Kaufs (Einträge in das Grund- und Unterpfandsbuch, Kaufaccis u. s. w.) hat, wenn es nicht anders bedungen wurde, der Käufer zu tragen. Der Verkäufer muß die Ware an dem Orte abgeben, wo sie sich befindet, wenn nichts anderes bedungen wurde, aber erst dann, wenn der Kaufpreis bezahlt ist. Ist dem Käufer Zahlungsfrist bewilligt, so darf er schon vorher die Ware beziehen. Wird dem Käufer die Ware nach Bezahlung des Preises deshalb wieder entzogen, weil der Verkäufer nicht Eigentümer derselben war, so kann er den Kaufpreis und vollen Schadenersatz verlangen. Zeigt die Ware nachträglich verborgene Fehler, so kann der Käufer (jedoch nur in kurzer Frist) die Zurücknahme oder Nachlaß am Preise fordern. Beim Kaufe von Liegenschaften wird man erst dann Eigentümer, wenn der Kauf im Grundbuche pfandgerichtlich eingetragen ist. Nur derjenige kann eine Pfandverschreibung veranlassen, der im Grundbuche als Eigentümer eingetragen steht. So lange dieser Eintrag fehlt, hat der Käufer kein volles Eigentumsrecht. Der Verkäufer hat kraft des Gesetzes bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises das **Vorzugsrecht** (Pfandrecht). Den Eintrag des Kaufs in das Grundbuch besorgt das Gewährgericht (der Gemeinderat, in großen Städten der Grund- und Pfandbuchführer).

Bei Liegenschaftskäufen sind folgende Fragen („gewöhnliche Bedingungen") genau zu beantworten:

1. Wann der Käufer in den Genuß des Kaufgegenstandes eintritt.
2. Ob für das Flächenmaß Garantie geleistet wird.
3. Wie und wann die Steuern und Umlagen auf den Käufer übergehen.
4. Ob Vorzugsrecht vorbehalten wird.
5. In welcher Zeit und in welcher Art die Abzahlung erfolgen soll.

Zur Aufnahme einer Pfandverschreibung (Obligation, Hypotheke) bedarf der Geldsuchende eines Verlagscheines, den das Pfandgericht ausstellt. In diesem Verlagscheine sind die als Unterpfand einzusetzenden Liegenschaften nebst den etwa darauf lastenden Schulden verzeichnet. Den Verlagschein legt der Geldsuchende dem künftigen Gläubiger vor und erhält von diesem in dreifacher Ausfertigung einen Zusageschein oder Darlehensvertrag, der sämtliche Bedingungen enthält, unter welchen das Darlehen gegeben wird. Diese 3 Zusagescheine sind dem Pfandgerichte einzureichen, worauf die Pfandverschreibung vom Pfandgerichte in das Grundbuch eingetragen und vom Amtsgerichte ausgefertigt werden kann.

Digitized by Google

54. Bei **Viehverkäufen** hat der Verkäufer für gewisse Schäden des Tieres **Währschaft** zu leisten. Dieselbe beträgt

bei Pferden:		bei Kühen:	
1. für schwarzen Star	8 Tage,	1. für Vorfall, nicht unmittelbar nach der Kalbzeit, ...	8 Tage,
2. für Koppen, ohne Abnützung der Zähne	8 „	2. für Lungenseuche	14 „
3. für Rotz	14 „	3. für Perlsucht	28 „
4. für Hautwurm	14 „	4. für fallende Sucht	28 „
5. für Dämpfigkeit	14 „	bei Schafen:	
6. für Koller	21 „	1. für Räude	14 Tage,
7. für fallende Sucht	28 „	2. für Fäule	14 „
8. für Mondblindheit (periodische Augenentzündung)	40 „	bei Schweinen:	
		für Finnen	28 Tage.

Spätestens am 5. Tage nach Ablauf dieser Fristen muß in gegebenem Falle Klage wegen Aufhebung des Kaufes, Rückgabe des Kaufpreises, Erstattung der Fütterungs- und anderer Kosten (z. B. für die gerichtliche Besichtigung des Tieres) beim Gerichte eingereicht werden.

Eine Abkürzung der gesetzlich festgestellten Gewährfristen ist nicht zulässig; eine Verlängerung derselben kann nur schriftlich bedungen werden. Das häufig vorkommende allgemeine Versprechen, für alle Fehler des verkauften Tieres haften zu wollen, beschränkt sich auf die oben angeführten Währschaftsfehler.

Die Gewährschaft fällt weg bei obrigkeitlich vorgenommenen Verkäufen, wenn ferner der Verkäufer sich schriftlich die Gewährsfreiheit ausbedungen hat und wenn dem Käufer nachweisbar die Fehler des Tieres vor dem Kaufe bekannt waren. (Es ist den Landwirten zu empfehlen, Schlachtvieh immer ohne Währschaft zu verkaufen).

55. **Verträge über Hausmiete und Ackerpacht** können schriftlich oder mündlich abgeschlossen werden; doch ist auch hier die schriftliche Form vorzuziehen. Dieselben können aufgehoben werden, wenn der Mieter oder Pächter die Bestandsache verwahrlosen läßt und im Zahlen des Bestandzinses saumselig ist.

Der Tod des einen oder andern Teils hebt den Vertrag nicht auf; der Kauf bricht jedoch die Miete in allen Fällen, in denen kein schriftlicher Vertrag vorliegt.

Kleinere Ausbesserungen, wie an Fensterscheiben, Thüren, Riegeln, Schlössern u. s. w., die nicht durch das Alter oder höhere Gewalt notwendig werden, das Anstreichen (Weißeln) der Decken und Wände hat der Mieter auf seine Rechnung vornehmen zu lassen. (Diese Verpflichtungen sind je nach dem Ortsgebrauch verschieden.)

56. Durch einen **Lehrvertrag** wird der Lehrling der väterlichen Zucht seines Lehrmeisters unterworfen, während letzterer die Verpflichtung übernimmt, den Lehrling in den Teilen seines Gewerbebetriebs zu unterweisen und ihn zur Arbeitsamkeit und Sittsamkeit anzuhalten. Die Probezeit dauert gewöhnlich 4 Wochen. Während derselben steht es beiden Teilen zu, von dem Vertrage zurückzutreten. Verläßt nach abgeschlossenem, schriftlichem Vertrage der Lehrling ohne gesetzlichen Grund eigenmächtig die Lehre, so kann er auf Antrag des Meisters binnen 8 Tagen zwangsweise zurückgeführt oder durch Geldstrafe oder Haftstrafe zur Rückkehr angehalten werden. Will der Lehrling in einen andern Beruf übergehen, so kann sein Vater oder Vormund mit 4wöchentlicher Aufkündigungsfrist den Vertrag lösen; der Lehrling darf dann aber vor Ablauf von 9 Monaten nicht bei einem andern Lehrherren des nämlichen Gewerbes eintreten. Nach Ablauf der Lehrzeit hat der Lehrling ein Zeugnis über sein Verhalten und die erworbenen Kenntnisse von dem Meister zu verlangen; ebenso muß dieser ihm das Arbeitsbuch einhändigen, welches alle Personen unter 21 Jahren zu führen haben.

57. **Der Vertrag mit Dienstboten** gilt für abgeschlossen, sobald dieselben mit der Herrschaft eins wurden über die Art der Arbeit und die Bezahlung. Haftgeld, das nicht erforderlich ist, gilt als Zeichen des abgeschlossenen Vertrages

Digitized by Google

und darf am Lohne abgerechnet werden. Bei landwirtschaftlichen Dienstboten gilt (wenn nichts anderes vereinbart wurde) der Vertrag für ein Jahr (vom 2. Weihnachtstage bis wieder dahin), bei häuslichen Dienstboten für ein Vierteljahr. Tage für den Dienstwechsel sind: der zweite Weihnachtstag, der Ostermontag, Johannestag, Michaelistag. Wird bei landwirtschaftlichen Dienstboten nicht 6 Wochen, bei häuslichen nicht 4 Wochen vor dem Ziele gekündigt, so dauert der Vertrag fort. (Bei Monatsmiete beträgt die Kündigungszeit 14 Tage). Der Lohn ist am Ende der Dienstzeit zu bezahlen. Dauert der Vertrag weiter, so darf die Hälfte noch 4 Wochen länger zurückbehalten werden. Dienstboten, welche auf ein Jahr gemietet sind, können nach 4monatlicher Dienstzeit ein Viertel, nach 8monatlicher Dienstzeit zwei Viertel ihres Jahreslohns verlangen.

Wird ein Dienstbote ohne eigene grobe Schuld krank, so muß ihn die Dienstherrschaft 8 Tage lang verpflegen (die Kosten für Arzt und Apotheke mit eingerechnet), wenn durch die Krankenversicherung nicht anderweitig gesorgt ist.

Währt die Krankheit über 14 Tage, so kann der Dienstbote entlassen werden. Bezieht er Krankengeld, so hat er kein Recht, für die Zeit der Krankheit Lohn zu beanspruchen. Bei seinem Tode haben seine Erben den Lohn nur bis zu Beginn der Krankheit zu fordern. Die Begräbniskosten fallen den Erben oder im Falle großer Dürftigkeit letzterer der Gemeinde, nicht aber der Dienstherrschaft zu.

Ein Dienstbote kann sofort entlassen werden, wenn er sich zur Besorgung der übernommenen Arbeiten unfähig zeigt oder durch eigenes grobes Verschulden zeitweise dienstuntauglich wird, wenn er sich ferner Untreue, groben Ungehorsam und Unsittlichkeit zuschulden kommen läßt.

Der Dienstbote ist berechtigt, das Dienstverhältnis zu lösen infolge schwerer Erkrankung, wegen Mißhandlung, Vorenthaltung des Lohnes, Verweigerung des nötigen Unterhaltes und Ansinnens von Unsittlichkeit.

Tritt ein Dienstbote den Dienst nicht an oder verläßt er denselben vertragswidrig, so hat die Herrschaft das Recht, als Entschädigung die Hälfte des Vierteljahrslohnes gerichtlich zu verlangen (bei landwirtschaftlichen Dienstboten während der Monate Juni bis Oktober den ganzen Vierteljahrslohn). Dem Dienstboten steht das gleiche Recht zu, wenn ihn die Herrschaft nicht annimmt oder ihn vertragswidrig entläßt.

---

58. Wer die Notlage, den Leichtsinn und die Unerfahrenheit anderer ausbeutet, um bei Darlehen einen wesentlich höheren Zinsfuß als 5 %, oder bei ähnlichen Geschäften einen übermäßigen Vorteil sich zu verschaffen sucht, macht sich des **Wuchers** schuldig. Der landesübliche Zinsfuß ist 5 %; doch sind auch bei Handelsgeschäften 6 % noch erlaubt. (Um dem Wucher vorzubeugen, wurden in vielen Städten und Dörfern Vorschußkassen oder ländliche Kreditkassen gegründet. Diese geben jedem kreditfähigen Mitgliede gegen mäßigen Zinsfuß Darlehen, welche in Teilzahlungen (Raten) zurückbezahlt werden können).

59. **Scheidemauern** zwischen Gebäuden (bis zum First), Höfen, Gärten oder Äckern, ebenso Gräben zwischen zwei Grundstücken werden als **gemeinschaftlich** angesehen, so lange nicht das Gegenteil bewiesen ist. Auf gemeinschaftliche Mauern kann jeder Miteigentümer Balken auflegen, auch darf er an sie anbauen, wenn dadurch der Nachbar in seinen Rechten nicht geschädigt wird.

60. **Hochstämmige Obst- und andere Bäume** müssen 1,80 m, Gesträuch und Hecken 90 cm von der Grenze des Nachbars **entfernt** sein. Letzterer hat das Recht, zu verlangen, daß Bäume oder Hecken, welche näher stehen, entfernt werden oder daß wenigstens überhängende Äste bis zur Grenze gekürzt werden. Überlaufende Wurzeln darf er abstoßen.

61. Fremden Grundstücken gegenüber ist es nur in einer Entfernung von 1,8 m erlaubt, **Fenster**, Altane oder offene Erker anzubringen. Dagegen dürfen mit Genehmigung der Polizeibehörde vergitterte, nicht zu öffnende Lichtöffnungen in unmittelbarer Nähe des Nachbarhauses angebracht werden.

Digitized by Google

62. Das **Regenwasser,** das vom Dache abfließt, darf nicht auf den Boden des Nachbars geleitet werden; es muß vielmehr auf eigenen Grund oder in die Straße abfließen.

63. Zu einem **Grundstücke,** das **nicht am Wege liegt,** darf der Weg über die Nachbargrundstücke genommen werden, doch ist Schadenersatz zu leisten.

64. Unten liegende Grundstücke müssen das von den oberen Stücken in natürlichem Laufe (ohne besondere Vorrichtungen) ihnen **zufließende Wasser** aufnehmen. Auf den unteren Grundstücken darf kein Damm errichtet werden, um den Abfluß des Wassers zu verhindern.

65. Es ist strenge verboten, mit **offenem Lichte,** brennender Cigarre oder Pfeife in Ställe und Scheunen zu gehen. Fuhrwerke müssen bei Nacht ein Licht mit sich führen. Gruben, Kellergewölbe und dergl., in welche Menschen und Tiere fallen könnten, müssen sorgfältig verdeckt oder verschlossen sein.

---

66. **Erben** sind in erster Reihe die Kinder des Erblassers und deren Nachkommen. Sind Kinder und Enkel nicht vorhanden, so kommt die Reihe zugleich an die Eltern und Geschwister des Erblassers; sind beide Eltern tot, an die Geschwister allein. Existieren auch keine Geschwister, so fällt die Erbschaft an die Seitenverwandten (Oheime, Tanten und deren Nachkommen); diese erben bis zum 12. Grade der Verwandtschaft. Bei kinderloser Ehe erbt der überlebende Teil den andern nur dann, wenn zu seinen Gunsten letztwillig verfügt wurde oder wenn sonst keine Erben vorhanden sind. (Für Kinder, deren Eltern gestorben sind, ernennt das Amtsgericht eine Vormundschaft, welche unter Mitwirkung des Waisengerichts etwaiges Vermögen zu verwalten und für Erziehung und Pflege der Waisen bis zu deren Volljährigkeit zu sorgen hat. Jeder Vormund ist verpflichtet, über die Einnahmen und Ausgaben seiner Mündel ein vorschriftsmäßiges Tagebuch zu führen.)

Die Eltern können ihre Kinder nicht vollständig **enterben.** Ist nur ein Kind vorhanden, so darf nicht über die Hälfte, bei zwei Kindern nicht über ein Drittel, bei drei oder mehr Kindern nicht über ein Viertel von der Hinterlassenschaft zu Gunsten Dritter verfügt werden.

---

67. **In 30 Jahren verjähren alle Klagen.** Wird für gegebenen Unterricht, für Kost und Wohnung und für Taglohnarbeit innerhalb 6 Monaten — für ärztliche Behandlung, Arzneien, für Waren zum Hausgebrauche und an Jahreslohn der Dienstboten binnen 12 Monaten — für Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte innerhalb 2 Jahren keine Zahlung geleistet, so kann der Forderung die Einrede der Verjährung entgegengesetzt werden. Wird aber nachgewiesen, daß trotz erfolgter Aufforderung keine Zahlung geleistet wurde, so ist die Einrede hinfällig.

68. **Entwendete oder verlorene Sachen** kann der rechtmäßige Eigentümer von jedem, bei dem er sie findet, während 3 Jahren zurückverlangen. In 5 Jahren verjähren rückständige Kapital- Miet- und Pachtzinsen, Unterhaltungsgelder, Erb- und Leibrenten.

---

69. Außer der Militär- und Steuerpflicht hat der Staats- und Gemeindebürger noch andere **Pflichten** zu erfüllen. Vor allen Dingen schuldet er **Gehorsam** dem **Gesetze** und den Anordnungen der Beamten. **Wer sich Beamten in Ausübung ihres Dienstes widersetzt, wird schwer gestraft.**

Bei **Wassers- Feuers- Kriegsnot** und Ähnlichem ist jeder, der zur Stelle ist oder der von der zuständigen Behörde hierzu aufgefordert wird, gezwungen, Hand anzulegen. Ebenso können auch die umlagepflichtigen Einwohner durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung

Digitized by Google

veranlaßt werden, bei Weg- und Waldarbeiten, welche der Gemeinde gesetzlic
Hand- und Fuhrdienste zu leisten. (Befreit sind Personen über 65 Jahren, die
Geistlichen, Lehrer, Ärzte, Invaliden und aktiven Militärpersonen).

70. Die **Eltern** haben die Pflicht, ihre **Kinder** zu ernähren, zu p
erziehen und in die **Schule** zu schicken. Zum Besuche der Volksschule
Kinder vom 6. bis 14. Lebensjahre gezwungen; denn der Staat hat das
verlangen, daß seine Bewohner sittlich religiös erzogen und mit sovi
nissen ausgestattet werden, daß sie die Anforderungen, welche das Leb
stellt, erfüllen können. Wer keine Volksschule besucht, muß in eine höhe
gehen oder sich Privatunterricht erteilen lassen. Aus der Volksschule
werden im Frühjahr die Knaben, welche bis 30. Juni, und die Mädche
bis 31. Dezember das 14. Lebensjahr erreichen. Hierauf haben die Kn
2 Jahre, die Mädchen noch 1 Jahr die Fortbildungsschule zu besuche
Besuche der Fortbildungsschule ist befreit, wer in eine Gewerbeschu
männische Schule oder eine ähnliche Lehranstalt eintritt und wer in d
schule freiwillig noch weitere Zeit verbleibt.

Die Eltern sind verpflichtet, ihren Kindern die nötigen Lehrmittel
zu beschaffen. Wer unerlaubt die Schule versäumt, wird gestraft.

Reicht die Erziehungsgewalt der Eltern nicht aus, um mißratene Kinder vo
Verderben zu bewahren, oder vernachlässigen die Eltern ihre Erziehungspflicht
Weise, so können die Kinder, wenn sie das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet
staatlichen Zwangserziehung unterworfen werden. Solche Kinder werde
einer Besserungsanstalt oder in einer geeigneten Familie untergebracht und müsse
zum 18ten, unter Umständen bis zum 20sten Lebensjahre bleiben.

71. Die **Kinder** sind ihren Eltern Gehorsam und Ehrfurcht schuld
zur Volljährigkeit oder der Verheiratung stehen sie unter der Gewalt de
welche der Vater ausübt. (Nach dessen Tod geht dieselbe in die H
Mutter über.) Vor zurückgelegtem 18. Lebensjahre darf das Kind ohne
der Eltern das Haus nicht verlassen. Sein Vermögen steht unter der Ve
der Eltern bis zur Volljährigkeit. Bis zum vollendeten 18. Lebens
Kindes hat der noch lebende Elternteil die Nutznießung aus dem Verm
Kindes. (Bei Müttern, welche eine zweite Ehe eingehen, hört diese Nutznie
Stirbt ein Elternteil, so wird der überlebende durch das Gesetz zum
der Kinder.

Die Kinder haben die Verpflichtung, ihre in Dürftigkeit
Eltern und Voreltern nach Maßgabe ihres Vermögens zu unterstütz
gleiche Pflicht liegt den Schwiegersöhnen und Schwiegertöchtern den S
eltern gegenüber ob.

**Des Vaters Segen baut den Kindern Häuser; aber der Mut
reißt sie nieder!**

72. Die **Ehegatten** sind sich gegenseitig Treue, Hilfe und Beistand
Der Mann muß die Frau in seine Wohnung aufnehmen, beschützen
alles Notwendige zum Lebensunterhalte nach Maßgabe seines Vermö
schaffen. Die Frau schuldet dem Manne Gehorsam; sie muß bei ihm
und ihm überallhin folgen, wo er seinen Aufenthaltsort hat. Sie
Ausnahme der Haushaltungsbedürfnisse) ohne Einwilligung des Mann
verschenken, veräußern, pfänden oder kaufen; doch kann sie ohne W
Einwilligung desselben für den Fall ihres Todes über ihr Vermögen
Durch gerichtliches Urteil kann sie auch die Selbstverwaltung über ihr
halten (Vermögensabsonderung).

Digitized by Google

Geschichte.

I. Baden vor den Zeiten der Römerherrschaft.

Die Geschichte der ältesten Zeiten des badischen Landes ist in vollständiges Dunkel gehüllt. Die damaligen Bewohner standen noch auf einer sehr tiefen Stufe der Kultur. Ihre Werkzeuge und Waffen bereiteten sie sich aus Steinen (besonders aus dem Feuerstein) und aus den Knochen der Tiere. Sie wohnten zumteil in Höhlen, oder sie bauten sich ihre Wohnungen zum Schutze gegen Feinde mühsam in das Wasser hinein, so z. B. in den Bodensee. (Man nennt diese Bauten Pfahlbauten.) Ihre Nahrung bestand hauptsächlich aus dem Fleische von erlegtem Wilde, und deshalb zeigen sich heute noch an manchen Orten in der Erde zahlreiche Knochen dieser Tiere (besonders von Renntieren) vermischt mit Steingeräten, Thonscherben und Holzkohlen. Es sind dieses die einzigen Lebenszeichen, welche uns von dem Dasein, Thun und Treiben jener Menschen Kunde geben.

In späteren Zeiten, aber noch lange vor Christi Geburt, war Baden von den Kelten bewohnt. Dieses Volk verstand bereits die Verarbeitung des Kupfers; denn wir finden in den zu kleinen Hügeln erhöhten Gräbern (Hügelgräbern) und Pfahlbauten, die aus jener Zeit stammen, Waffen und Schmucksachen aus Bronce. Manche rätselhafte Erd- und Ringwälle, die zum Schutze gegen Feinde errichtet wurden und die wir da und dort noch wahrnehmen, dürften ebenfalls von den Kelten herrühren. Ob dieses Urvolk einen Teil des großen germanischen Volkes bildete, oder ob es sich durch Abstammung, Sprache und Sitte von diesem unterschied, läßt sich schwer feststellen. Wir wissen nur mit Bestimmtheit, daß zur Zeit der Geburt Jesu unser Land von Deutschen bewohnt war, welche die Kelten unterjocht oder vertrieben hatten.

Damals sah es in Deutschland ganz anders aus als heutzutage. Der größte Teil des Landes war mit Wald bedeckt, in welchem viele wilde Tiere, wie Wölfe, Bären, Luchse, Auerochsen und Elentiere hausten. Die Flüsse waren breit und wasserreich; sie überschwemmten häufig das Land und verwandelten weite Uferstrecken in Sümpfe. Das Klima war rauh; es regnete viel, und der Winter währte lange. Nur ein kleiner Teil des Bodens war angebaut, und dessen Fruchtbarkeit war gering; es gediehen bloß Haber, Gerste und wildes Obst. Die Bewohner waren von hoher, kräftiger Körpergestalt; sie hatten eine weiße Haut, blaue Augen und rötlich blondes Haar. Die Kleidung der Männer bestand aus enganliegenden Beinkleidern und Wämsern; das gegerbte Fell eines Tieres oder ein Stück Wollstoff wurde als Mantel umgehängt. Die Frauen trugen weite Gewänder ohne Ärmel. Die einsam stehenden Häuser (Städte und Dörfer gab es damals noch nicht) waren aus Baumstämmen errichtet, mit Lehm beworfen und mit Stroh gedeckt. Die ärmlichen Hausgeräte bestanden aus irdenen und hölzernen Geschirren. Ein mit Tierfellen bedecktes Mooslager diente an der Stelle der Betten. Einfach, wie das Hauswesen, war auch die Lebensweise der alten Deutschen. Im Sommer wie im Winter nahmen sie jeden Tag ein kaltes Bad. Zur Nahrung diente ihnen Wildbret, Milch, Käse und wildes Obst. Aus Gerste bereiteten sie ein Getränke, das Bier, das in jedem Hause gebraut wurde.

Digitized by Google

Da schwere Arbeiten bei den Männern als entehrend galten, so beschäftigten sich diese nur mit der Jagd und dem Kriege. Die Frauen besorgten die häuslichen Arbeiten, spannen und woben das Tuch zu den Kleidern und bestellten mit den Knechten und Leibeigenen das Feld. Der Hauptreichtum der alten Deutschen bestand in ihren großen Herden von Schafen, Rindern und Pferden.

Die Kinder wurden an Zucht und Sitte gewöhnt; dabei wurde besonders aber auch darauf gesehen, daß sie gesund und kräftig heranwuchsen und sich frühzeitig abhärteten. Hatte der Sohn das 18. Lebensjahr erreicht, so führte ihn der Vater in die Versammlung der freien Männer, wo er Schild und Speer erhielt, also wehrhaft gemacht wurde. Jeder freie Mann war in seinem Hause unumschränkter Herr und Richter. Eine ständige Obrigkeit gab es nicht; während des Krieges aber wurde der tapferste Mann zum Heerführer oder Herzog gewählt. Das Volk zerfiel in viele Stämme, welche besonders äußeren Feinden gegenüber sich selten einig zeigten; die bedeutendsten derselben waren die Franken, die Alemannen (Schwaben), die Sachsen, die Goten, die Burgunder und Friesen.

Die alten Deutschen hielten die Treue und Wahrhaftigkeit, die Sittenreinheit, Gastfreundschaft und Tapferkeit hoch; dabei waren sie leider aber auch dem Trunke und Würfelspiele ergeben. Es gab unter ihnen Freie, Leibeigene und Knechte. Die Freien hatten den Grund und Boden inne und durften Waffen tragen. Die Leibeigenen erhielten von ihrem Herrn ein Stück Land, wofür sie bestimmte Abgaben zahlen mußten. Die Knechte wohnten im Gehöfte ihres Herrn und bestellten sein Feld. Kriegsgefangene oder solche, die ihre Freiheit durch Schulden oder das Würfelspiel verloren hatten, waren Knechte. Ihrer Religion nach waren die alten Deutschen Heiden. Ihr oberster Gott hieß Wuotan; andere Götter waren Donar (daher: Donnerstag), Zio (Zistig = Dienstag) u. s. w.; eine Göttin hatte den Namen Freya (daher: Freitag). Sie glaubten, daß die Guten und Tapferen nach dem Tode zu Wuotan nach Walhalla (Himmel) kommen würden, wo sie sich an Jagd, Waffenspiel und Festgelagen erfreuen könnten, während die Bösen und Feigen zu der schauerlichen Göttin Helia nach Nebelheim, einem finsteren, kalten Orte, verbannt würden. Der Gottesdienst fand nicht in Tempeln, sondern im Walde statt, in welchem ein besonders abgegrenzter Raum, das Heiligtum, sich befand. In diesem stand der Opferaltar des Gottes, auf dem Tier- und manchmal auch Menschenopfer dargebracht wurden.

II. Baden zur Zeit der Römerherrschaft.

Unter der Regierung des Kaisers Augustus drangen die Römer von den Alpen her und von Gallien (Frankreich) aus in das südwestliche Deutschland ein und eroberten dasselbe, wodurch die bisherigen deutschen Einwohner zur Auswanderung gezwungen wurden. Ausgediente römische Soldaten, welchen Grundstücke angewiesen wurden, und Einwanderer aus Gallien ließen sich nun als Ansiedler in der neuen römischen Provinz nieder. Diese erhielt den Namen Zehntland, weil die Insassen den Zehnten als Abgabe entrichten mußten. Das Zehntland grenzte im Süden und Westen an den Rhein, im Osten an die Iller und Donau. Im Nordosten war die Grenze ein Wall aus Pfahl- und Mauerwerk, der sich von Regensburg bis Köln hinzog und durch den die Feinde abgehalten werden sollten. Zum Schutze des Landes wurden auf Bergen Wartürme errichtet (so z. B. auf dem Steinsberg bei Sinsheim) und an geeigneten Stellen kleine Festungen (Kastelle) angelegt, in welchen sich Besatzungen befanden. Für den Verkehr wurden gute Landstraßen gebaut. Die Hauptstraße zog sich

Digitized by Google

das Rheinthal entlang von Basel bis Ladenburg; von ihr zweigten sich Nebenstraßen ab in die größeren Flußthäler. An manchen Orten entstanden geschlossene Niederlassungen, denen badische Dörfer und Städte ihren Ursprung verdanken, so Konstanz, Lörrach, Badenweiler, Breisach, Riegel, Baden-Baden, Ettlingen, Pforzheim, Ladenburg, Osterburken u. s. w. Baden-Baden war zur Römerzeit schon ein weltberühmter Badeort.

Durch die Ansiedler im Zehntlande wurde der Ackerbau sehr gehoben. Sie rodeten den Wald an vielen Stellen aus, brachten edles Obst, bessere Getreidearten, schönere Viehrassen und vor allem die Weinrebe zu uns. Von ihnen erlernten die Deutschen den Ackerbau.

III. Baden im Besitze der Alemannen.

Dem blühenden Zustande des Zehntlandes wurde durch die Raubzüge der Alemannen, welche in der Maingegend wohnten, gegen Ende des 3. Jahrhunderts ein Ende bereitet. Die Alemannen, auch Sueven (woraus später Schwaben wurde) genannt, eroberten um das Jahr 350 nach etwa einhundertjährigem, blutigem Kriege das Zehntland vollständig. Die römischen Festungen, Tempel und Denkmale wurden zerstört; wer von den Bewohnern nicht leibeigen werden wollte, floh aus dem Lande oder flüchtete sich in einsame Wildnis. Aber nicht bloß aus dem Zehntlande, auch aus dem heutigen Elsaß wurden 50 Jahre später die Römer von den Alemannen vertrieben, so daß letztere um das Jahr 400 die Herren des ganzen Oberrheins waren. Bis dahin ein Kriegsvolk, nahmen die Alemannen nach Besitzergreifung des Landes bald mildere Sitten an und lernten von der zurückgebliebenen alten Bevölkerung die Landwirtschaft und Viehzucht. Sie teilten das Land in Gaue ein, deren Namen sich bis auf den heutigen Tag erhielten (Linzgau, Hegau, Klettgau, Baar, Breisgau, Ortenau, Ufgau, Albgau, Pfinzgau, Enzgau, Kraichgau, Elsenzgau, Neckargau, Lobdengau (bei Ladenburg), Weingartau (bei Adelsheim und Buchen), Taubergau. Die Gemeinde- und Gauvorsteher, wie auch der Herzog, wurden von den freien Männern aus den angesehensten Geschlechtern gewählt. Zu bestimmten Zeiten fanden Gemeinde- und Gauversammlungen statt, bei welchen gemeinsame Angelegenheiten beraten wurden. Der Gauvorsteher, dem Schöffen zur Seite standen, war Richter bei Körperverletzungen und Totschlag. In öffentlicher Verhandlung wurde der Thäter zu einer Geldbuße (dem Wehrgelde) verurteilt. Bezahlte er dieselbe nicht, so hatte die Familie des Getöteten das Recht der Blutrache. Waren in einem Streitfalle keine vereidigten Zeugen beizubringen, so konnte der Angeklagte durch ein Gottesurteil seine Unschuld zu beweisen suchen. Er lief mit bloßen Füßen über glühende Eisenplatten, trug glühendes Eisen ein Stück weit in der Hand oder holte einen Ring aus einem Kessel voll siedenden Wassers. Blieb er unverletzt, so galt er für unschuldig. Der Herzog berief jedes Jahr im Frühling das ganze Volk zu einer Volksversammlung zusammen. Der Ort, an dem dieses geschah, hieß die Walstatt.

IV. Baden unter der Herrschaft der Franken.

Der deutsche Volksstamm der Franken hatte Gallien erobert und forderte nun von den Alemannen nicht nur das ganze linke Rheinufer, sondern auch Landesteile auf der rechten Seite des Rheines. Dadurch kam es zum Kriege zwischen beiden Völkern, in welchem die Alemannen im Jahre 496 bei Zülpich

Digitized by Google

von dem Frankenkönige Chlodwig geschlagen wurden. Die Alemannen mußten sich nicht nur den Frankenkönigen unterwerfen, sondern auch den nördlichen Teil ihres Gebietes, von der Oos an abwärts, abtreten. Chlodwig nahm das Christentum an und führte dasselbe in seinem Reiche und somit auch in Alemannien ein. Die milde Lehre des Evangeliums wurde den Anbetern Wuotans, Donars und Zios zuerst durch Glaubensboten aus Irland verkündigt. Der erste Christ, der sich unter die Alemannen wagte, war der heilige Fridolin. Nachdem es demselben durch die Unterstützung Chlodwigs gelungen war, in Poitiers ein Kloster zu errichten, dem er einige Zeit als Abt vorstand, zog er an den Oberrhein, wo er auf einer bewaldeten Rheininsel (wo heute Säckingen liegt) sich niederließ, um ein Kloster zu gründen und die heidnischen Umwohner zu bekehren. Diese verjagten ihn aber, worauf Chlodwig ihm die Rheininsel schenkte. Fridolin kehrte zurück, erbaute Wohnungen für sich und seine Gefährten und eine kleine Kirche. Durch seine Milde und Güte gewann er bald das Vertrauen der Leute und konnte sie dem Christentume zuführen.

Im Breisgau unterwies Trutpert, in der Ortenau Landolin das Volk in der christlichen Lehre. Trutpert erbaute ein Bethaus am Fuße des Belchen, aus welchem später das Kloster St. Trutpert enstand. Landolin wurde in der Nähe des heutigen Ettenheim von einem heidnischen Gegner erschlagen; bei seinem Grabe wurde später das Kloster Ettenheimmünster errichtet. Der Apostel der Franken rechts vom Rheine war Kilian († ums Jahr 700), und Pirmin gründete auf einer Insel des Bodensees das Kloster Reichenau.

Trotz der hingebenden Treue der Glaubensboten machte das Christentum durch das zähe Festhalten der Germanen am Glauben der Väter nur geringe Fortschritte in Deutschland, bis Karl der Große die Götzenopfer und heidnischen Gebräuche unter schweren Strafen verbot und Kirchen und Schulen, Bistümer und Klöster gründete. Dieser Kaiser beschränkte auch die Volksrechte der Alemannen, schaffte die Herzogswürde und damit die Verbindung der einzelnen Gaue unter einander ab und ernannte für jeden Gau (Regierungsbezirk) als Vorsteher einen königlichen Beamten, der den Titel Gaugraf führte und oberster Richter und Anführer im Kriege war.

V. Baden unter den Zähringern (1050—1218).

Berthold der Bärtige (1050—1078). In der Mitte des 11. Jahrhunderts herrschte im Breisgau Graf Berthold, der Bärtige genannt, ein Nachkomme der alten Schwabenherzoge. Außer dem Breisgau besaß er noch die Ortenau, den Thurgau und Zürichgau. Er war seiner Weisheit und seines edlen Charakters wegen vom Volke und den Fürsten geliebt und geachtet. Um Kaiser und Reich machte er sich sehr verdient, so daß ihm Kaiser Heinrich III. als Dank dafür das Herzogtum Schwaben versprach, das einst Bertholds Vorfahren besessen hatten. Leider starb der Kaiser, ehe er sein Wort einlösen konnte, und seine Witwe, welche für ihren minderjährigen Sohn Heinrich IV. regierte, gab Schwaben ihrem Tochtermanne zum Lehen; doch suchte sie Berthold dadurch zu entschädigen, daß sie ihn 1061 zum Herzog von Kärnthen (wozu auch die Markgrafschaft Verona gehörte) ernannte. Berthold nahm nun den Titel „Herzog von Kärnthen" an. Kaiser Heinrich IV. aber, der sich während seiner Regierungszeit manche Ungerechtigkeit zuschulden kommen ließ, verfolgte Berthold mit Mißtrauen und entriß ihm 1072 ohne Recht und Urteil das Herzogtum Kärnthen wieder. Infolgedessen stellte sich Berthold in dem Streite zwischen Heinrich IV. und Papst Gregor VII. auf die Seite des letzteren und unterstützte den Gegenkaiser Rudolf von Schwaben. Um Rache dafür zu nehmen, brach Heinrich IV. mit einem Heere in die Besitzungen Bertholds ein und verwüstete dieselben schrecklich. Berthold, der den Jammer und das Elend seiner Unterthanen mit ansehen mußte, ohne denselben helfen zu können, wurde aus Kummer und Schmerz wahnsinnig. Er starb 1078.

Berthold II. (von 1078—1110). Berthold dem Bärtigen folgte in der Regierung des Breisgaues und der Ortenau sein Sohn Berthold II. Dieser setzte

Digitized by Google

den Kampf gegen Kaiser Heinrich IV. fort. Seiner Tapferkeit und Klugheit wegen wählten ihn die Schwaben (1090) zu ihrem Herzoge, obgleich der Kaiser seinen Tochtermann Friedrich von Staufen mit der Herzogswürde von Schwaben belehnt hatte. Im Jahre 1097 versöhnte sich Berthold II. mit Kaiser Heinrich IV.; er verzichtete auf Schwaben, behielt aber den Herzogstitel und erhielt als Entschädigung den westlichen Teil der Schweiz mit der Stadt Zürich. Er zog sich nun auf seine Burg Zähringen im Breisgau zurück und nannte sich fortan Herzog von Zähringen. In dem Benediktinerkloster St. Peter auf dem Schwarzwalde, das er gegründet und reich beschenkt hatte, liegt er begraben.

Berthold III. (1110—1122). Auf Herzog Berthold II. folgte dessen Sohn Berthold III. Dieser stand bei Kaiser Heinrich V. in großem Ansehen und half diesem auch im Kampfe gegen die Stadt Köln, die sich empört hatte. Die Kölner siegten aber, und Berthold wurde gefangen genommen und nach Köln gebracht. Der Wohlstand und Gemeinsinn der dortigen Bürger gefiel ihm so gut, daß er nach seiner Freilassung die Stadt Freiburg im Breisgau gründete und den Marktflecken Villingen zur Stadt erhob. Beiden gab er diejenigen Rechte und Freiheiten, welche Köln groß und reich gemacht hatten. Als Berthold seinem Verwandten, dem Grafen von Dagsburg im Elsaß, zu Hilfe gegen dessen aufrührerische Unterthanen kam, wurde er bei der Belagerung von Molsheim getötet.

Konrad (1122—1152). Nach dem Tode Bertholds III., der keine Kinder hinterließ, trat dessen Bruder Konrad die Regierung an. Unter ihm erreichte die Macht der Zähringer ihre größte Ausdehnung; denn Kaiser Lothar übertrug Konrad die Statthalterschaft von Burgund. Er begann den Bau des Münsters in Freiburg.

Berthold IV. (1152—1186). Dem Herzoge Konrad folgte sein Sohn Berthold IV. in der Regierung der Zähring'schen Lande und Burgunds. Kein Zähring'scher Herzog vollführte so viele Kriegszüge wie er. Ein Freund Barbarossas, kämpfte er für diesen wiederholt in Italien. Da die burgundischen Großen sich ihm nicht fügen wollten, so lag er fortwährend mit ihnen in der Fehde, bis Burgund unter die Herrschaft Barbarossas kam, der durch seine Heirat darauf Ansprüche hatte. Berthold behielt nur das sogenannte Kleinburgund, d. h. das Gebiet zwischen dem Schweizer Jura, der Aar und der Rhone. Die Städte Freiburg in der Schweiz und Neuenburg im Breisgau wurden von Berthold IV. gegründet.

Berthold V. (1186—1218). Bertholds IV. einziger Sohn und Nachfolger, Berthold V., war ein Riese an Körpergestalt und Thatkraft. Seinem eisernen Willen mußte sich der aufrührerische Adel in Kleinburgund fügen. Seine Macht und sein Ansehen waren so groß, daß ihm nach Kaiser Heinrichs VI. Tod sogar die deutsche Kaiserkrone angetragen wurde. Er schlug dieselbe aber aus, um nicht in Streit mit den Hohenstaufen zu geraten und weil ihm Philipp von Schwaben eine Abfindungssumme von 11000 Pfund Silber bezahlte. Ihm verdankt die Stadt Bern ihre Gründung. Da er kinderlos starb, wurden die Zähring'schen Lande verteilt.

VI. Baden unter den Markgrafen von Baden (1061—1806).

Hermann I., der Heilige (1061—1074). Nachdem Berthold der Bärtige in den Besitz des Herzogtums Kärnthen und der Markgrafschaft Verona gekommen war, übergab er seinem zweiten Sohne Hermann das Grafenamt im Breisgau,

Digitized by Google

die Burg Hochberg nebst mehreren Herrschaften und den Titel eines Markgrafen. Außerdem hatte Hermann als Heiratsgut seiner Frau noch verschiedene Besitzungen im Ufgau, darunter auch das Schloß und die Herrschaft Baden. Der tyrannische Haß, mit welchem Kaiser Heinrich IV. seinen Vater und seinen Schwiegervater, den Grafen von Calw, verfolgte, raubte ihm alle Freude am Leben. Als zuletzt noch die Kunde erscholl, daß sein Vater, Schwiegervater und er selbst durch einen Gewaltakt des Kaisers aller Würden und Reichslehen entsetzt seien, entsagte er vollends der Welt, verließ seine Frau und sein Söhnchen und begab sich unerkannt in das burgundische Kloster Clüny, wo er 2 Jahre lang die Herden hütete, bis der Tod ihn erlöste. Erst auf dem Sterbebette enthüllte er dem Abte seine Herkunft. Er ist der Stammvater der Markgrafen von Baden und somit auch des badischen Fürstenhauses. Ihm folgte sein Sohn Hermann II., den seine alleinstehende Mutter zu einem tüchtigen Manne erzogen hatte und der unter Kaiser Heinrich V. sich großes Ansehen erwarb. Unter seinen Nachfolgern zeichneten sich aus:

Hermann IV. (1160—1190). Hermann IV. war ein bewährter Freund Barbarossas. Er begleitete diesen auf seinen Kriegszügen nach Italien und nahm teil an den Friedensverhandlungen zwischen Kaiser und Papst. Als Lohn für seine Treue gab ihm Barbarossa die Grafschaft Verona. Auch auf dem Kreuzzuge begleitete er Barbarossa, starb aber bald nach des Kaisers unerwartetem Tode an einer Krankheit in Antiochia.

Hermann V. (1190—1242). Nach seines Vaters Tod trat er die Regierung der Markgrafschaft Baden an und vermehrte letztere, indem er die Städte Durlach, Ettlingen, Laufen, Sinsheim und Eppingen erwarb. Er hielt treu zu Kaiser Friedrich II. von Hohenstaufen und war einer der Heerführer, durch welche die Mongolen (1241) aus der Ostmark des Reiches vertrieben wurden. Seine Gemahlin stiftete das Kloster Lichtenthal. Hermanns V. Enkel, Friedrich von Baden, zog mit seinem Freunde Konradin von Hohenstaufen nach Italien, um dessen Erbland, Neapel und Sizilien den Franzosen wieder zu entreißen. Nach verlorener Schlacht wurden beide gefangen genommen und 1268 auf dem Marktplatze in Neapel hingerichtet.

Karl I. (1453—1475). Karl I. lag Jahre lang mit seinem Nachbar, dem Kurfürsten Friedrich von der Pfalz (der böse Pfälzerfritz genannt) in Fehde. Vereint mit seinem Bruder, dem Bischof Georg von Metz, und dem Grafen Ulrich von Württemberg machte er 1462 einen Einfall in die Pfalz, wurde aber bei Seckenheim (unweit Mannheim) geschlagen, mit seinen Verbündeten gefangen genommen und nach Heidelberg gebracht. (Das Mahl zu Heidelberg.) Ein Jahr lang schmachtete er in strenger Haft. Um seine Freiheit wieder zu erlangen, mußte er ein schweres Lösegeld zahlen und Landesteile abtreten.

Christof I. (1475—1516) Durch Christof I. vermehrten sich die badischen Landesteile um die Besitzungen von Lörrach, Schopfheim, Müllheim, Kandern und Badenweiler, welche infolge eines Erbvertrags mit den Herren von Hochberg-Sausenberg an Baden kamen. Christof war enge befreundet mit Kaiser Maximilian I. Friedliebend, wie er war, trug er besonders dazu bei, daß auf dem Reichstage zu Worms der ewige Landfriede zustande kam. Mit Entschiedenheit trat er den Femgerichten gegenüber, die durch ungerechte Handlungen sich verhaßt gemacht hatten und die mit der geordneten Rechtspflege im Widerspruche standen. Die Aufforderung des Kaisers, den in die Reichsacht erklärten „bösen Pfälzerfritz", mit dem Christof Frieden geschlossen hatte, zu bekriegen und die nach

Digitized by Google

der Seckenheimer Schlacht weggenommenen badischen Landesteile wieder zu erobern, lehnte Christof mit den Worten ab: „Ehr und Eid gehen über Land und Leut!“ Im Gegenteil suchte er den Kaiser mit dem Kurfürsten Friedrich zu versöhnen, was ihm auch gelang.

Christof teilte noch bei Lebzeiten (1516) sein Land unter seine beiden Söhne **Bernhard** und **Ernst**. Bernhard erhielt die obere Markgrafschaft mit der Hauptstadt **Baden**, Ernst die untere mit der Hauptstadt Pforzheim (später Durlach). Leider mußte Christof, dieser so hervorragende Fürst, die letzten Jahre seines Lebens vom Wahnsinn umnachtet verbringen. Er starb 1527.

Die Markgrafschaften Baden-Baden und Baden-Durlach (1516—1771).

Die Teilung des Landes erwies sich, abgesehen von der Schwächung desselben, auch dadurch ungünstig, daß fast gleichzeitig mit derselben die Kirchentrennung eintrat, indem die Markgrafschaft Baden-Baden bei der katholischen Kirche verblieb, während in Baden-Durlach die Reformation eingeführt wurde. Besonders im 30jährigen Kriege wurde dieses verhängnisvoll, weil bald der eine, bald der andere Teil vom Feinde besetzt und den wilden Soldatenhorden preisgegeben war, je nachdem katholische oder protestantische Heere in das Land kamen.

Hervorragende Markgrafen während der Zeit der Trennung beider Landesteile waren:

Markgraf **Georg Friedrich** von Baden-Durlach (1604—1622). Dieser lebte zur Zeit des 30jährigen Krieges und war ein warmer Anhänger der protestantischen Sache. Im Jahre 1622 übergab er die Regierung seinem Sohne Friedrich, um dadurch, wie er leider vergebens hoffte, sein Fürstenhaus und sein Volk vor den Schrecken des Krieges bewahren zu können. Er schlug den katholischen Feldherrn Tilly bei Wiesloch, wurde aber von diesem bald darauf bei Wimpfen 1622 vollständig besiegt. Wären nicht 400 Pforzheimer Bürger, die bis auf den letzten Mann fielen, für ihn den Heldentod gestorben, indem sie sich dem Feinde entgegenwarfen und diesen aufhielten, so wäre Georg Friedrich noch in Gefangenschaft geraten. Er starb 1638 in Straßburg, wohin er sich geflüchtet hatte.

Markgraf **Ludwig Wilhelm** von Baden-Baden (1667—1707). Markgraf Ludwig Wilhelm, der Türkenzwinger oder kurzweg Türkenlouis genannt, war ein gewaltiger Kriegsheld. Im Alter von 19 Jahren zeichnete er sich bei der Erstürmung der Festung Philippsburg schon so sehr aus, daß ihm der Kaiser den Oberbefehl über ein Regiment übertrug. Als 1683 die Türken Wien belagerten, war er einer der Hauptanführer des Heeres, welches Wien befreite und das Türkenheer beinahe vernichtete. Aus Dank hierfür ernannte ihn der Kaiser zum Oberfeldherren. Als solcher machte er noch 3 Kriegszüge gegen die Türken, welche er vollständig besiegte. 1689 brachen französische Heere in die Pfalz und das badische Gebiet ein und hausten schrecklich in den besetzten Landesteilen. Städte und Dörfer wurden verbrannt, die Einwohner mißhandelt, verjagt oder niedergemetzelt. Gegen diese Mordbrennerbanden schickte der Kaiser ebenfalls den Türkenbezwinger, um sie aus dem Lande zu verjagen. Da mit der Stadt Baden auch das dortige Residenzschloß von den Franzosen niedergebrannt worden war, so erbaute Ludwig Wilhelm ein neues prächtiges Schloß in dem Marktflecken Rastatt, den er zur Stadt erhob. Hier nahm er seinen dauernden Aufenthalt, nachdem er, durch Krankheit gezwungen, den Oberbefehl über die Armee niedergelegt hatte. Er brachte die Festung Kehl und die Stadt Bühl zu Baden.

Digitized by Google

Markgraf **Karl Wilhelm** von Baden-Durlach (1709—1738). In seinen Jugendjahren hatte Karl Wilhelm wiederholt Gelegenheit, sich in dem Kriege gegen die Franzosen rühmlich auszuzeichnen, so bei der Belagerung von Landau und in der Schlacht bei Höchstädt. Seinen Unterthanen war er ein Vater im wahrsten Sinne des Wortes; auch der Geringste hatte bei ihm Zutritt und fand sein Recht. Er suchte die Wunden, welche der Franzosenkrieg dem Lande geschlagen hatte, zu heilen und führte deshalb in der Regierung eine weise Sparsamkeit ein. Für die Waisen seines Landes erbaute er in Pforzheim ein Waisenhaus. Er gründete 1715 die Stadt Karlsruhe und erhob dieselbe zur Residenz.

VII. Die Großherzoge von Baden.

Markgraf **Karl Friedrich, der Gesegnete** (1746—1811). Dem Markgrafen Karl Wilhelm folgte als Regent sein Enkel Karl Friedrich. Letzterer war beim Tode seines Großvaters erst 10 Jahre alt, und deshalb führte bis zu seiner Volljährigkeit (1746) seine Großmutter die vormundschaftliche Regierung. Karl Friedrich, der eine vorzügliche Erziehung genossen hatte, war einer der begabtesten, edelsten und gütigsten Fürsten, welche die deutsche Geschichte kennt. Sein ganzes Streben war darauf gerichtet, seine Unterthanen zu einem „freien, wohlhabenden, gesitteten und christlichen Volke" zu machen. Deshalb vermehrte und verbesserte er die Volks- und höheren Schulen, errichtete ein Lehrerseminar und gründete Waisenhäuser, Spitäler und eine Taubstummenanstalt. Er suchte auf jede Weise die Landwirtschaft, die Gewerbe und den Handel zu heben. Er führte die Brandversicherung ein, verbesserte die Rechtspflege und hob die Folter auf. Für die Witwen und Waisen der Beamten des Staates gründete er eine Witwen- und Waisenkasse. Das größte Verdienst erwarb er sich aber durch die Aufhebung der Leibeigenschaft 1783.

Während seiner Regierung starb die Baden-Baden'sche Linie aus (1771) und die beiden Markgrafschaften wurden wieder vereinigt. 1789 brach in Frankreich eine schreckliche Revolution aus; die Folge davon waren blutige Kriege, welche viele Jahre währten und unter denen, wie schon so oft, das Grenzland Baden schwer zu leiden hatte. Als 1806 das alte deutsche Reich sich auflöste und Napoleon den Rheinbund gründete, mußte Karl Friedrich, so sehr sein Herz und seine deutsche Gesinnung sich dagegen sträubten, demselben doch beitreten und seine Soldaten unter den Oberbefehl Napoleons stellen. In den auf die Kriege folgenden Friedensschlüssen verlor Karl Friedrich zwar seine linksrheinischen Besitzungen, erhielt dafür aber reichen Ersatz auf dem rechten Ufer des Rheines und dazu den Titel eines **Großherzogs mit königlicher Würde.** Von 70 Quadratmeilen war während seiner Regierung das Land auf 274 angewachsen. Hochgeachtet um seiner Regententugenden willen von den Fürsten Europas, geliebt und verehrt von seinem dankbaren Volke, starb Karl Friedrich am 10. Juni 1811. Wie glücklich sein Volk während seiner Regierung war, wie sehr der Wohlstand desselben sich hob, geht daraus hervor, daß man damals in Basel zu sagen pflegte: „Wenn der Markgräfler 10 Jahre Frieden behält, fährt er mit silbernem Pflug in das Feld."

Großherzog Karl (1811—1818). Auf Karl Friedrich folgte dessen Enkel Karl. Die ersten Jahre seiner Regierung waren vollständig durch die Kriegsereignisse erfüllt, welche endlich zum Sturze der Herrschaft Napoleons in Deutschland führten. Im russischen Feldzuge und bis nach der Schlacht bei Leipzig

Digitized by Google

mußten die badischen Truppen den französischen Fahnen folgen; dann aber trat Großherzog Karl dem europäischen Bündnisse gegen Napoleon bei, und Badens Söhne halfen treulich mit, den übermütigen Korsen zu Fall zu bringen.

Wie sehr Karl das Wohl seines Volkes im Herzen trug, geht daraus hervor, daß er, obgleich todkrank, doch einer der ersten deutschen Fürsten war, der seinem Volke eine „landständische Verfassung" gab. Vier Monate vor seinem Tode unterzeichnete er dieselbe am 22. August 1818 im Bade Griesbach.

Großherzog Ludwig (1818—1830). Karls Nachfolger war dessen Oheim Ludwig, ein Sohn Karl Friedrichs. Obgleich Großherzog Ludwig kein Freund der neugeschaffenen Verfassung war, hielt er doch im großen ganzen an derselben fest. Er berief 1819 den ersten Landtag zusammen. Von besonderer Bedeutung während seiner Regierung war die Ordnung des Staatshaushaltes; auch sonst verdankt ihm das Land noch manche segensreiche Einrichtung. 1821 vereinigten sich unter ihm die Lutheraner und Reformierten zu einer gemeinschaftlichen evangelisch-protestantischen Kirche; ebenso gründete Ludwig den erzbischöflichen Stuhl in Freiburg (1827).

Großherzog Leopold, der Gütige (1830—1852). Großherzog Leopold war ein Sohn Karl Friedrichs und ein Stiefbruder Ludwigs. Recht und gerecht, mit warmem, gütigem Herzen trat dieser Fürst seinem Volke gegenüber, und bald besaß er das volle Vertrauen desselben. Er hob den Zehnten auf, veranlaßte den Beitritt Badens zum Zollverein, verbesserte das Gerichts- und Schulwesen und suchte Handel und Gewerbe zu heben, indem er die erste Eisenbahn von Mannheim nach Heidelberg (1840) und dann bis Basel bauen ließ. Wie so oft aber im Leben die edelsten und besten Menschen vom Schicksal am härtesten heimgesucht werden, so hatte auch Großherzog Leopold schweren Kummer zu tragen, der ihn um so mehr drückte, als ihm derselbe von einer Seite verursacht wurde, von der er am allerwenigsten ihn verdient hätte. Infolge der französischen Revolution im Jahre 1848 suchten verschiedene Wühler auch in Baden die Republik einzuführen. Leider vertraute das Volk den Worten derselben zu sehr; es kam zu einem Volksaufstande, an dem sogar das Militär sich beteiligte; der Großherzog mußte fliehen und die Republik wurde erklärt. Preußische Truppen rückten hierauf in das Land ein und stellten nach blutigen Gefechten die Ordnung wieder her. Die Anführer der Bewegung flohen außer Land, und das verführte Volk mußte teilweise auch für sie büßen. Großherzog Leopold kehrte wieder in sein Land zurück; aber nicht Zorn und Haß, sondern nur herzliches Mitleid und die alte Liebe brachte er mit; deshalb gab ihm auch die Geschichte den Beinamen der „Gütige."

Großherzog Friedrich. Als Nachfolger Leopolds kam dessen zweiter Sohn Friedrich 1852 auf den Thron, weil der Erbprinz schwer erkrankt war und bald darauf starb. Friedrich verbindet mit der Herzensgüte seines Vaters die Weisheit und die Regententugenden seines Großvaters. Unermüdlich ist er, und mit ihm seine edle Gemahlin Luise, Tochter Kaiser Wilhelms I., bestrebt, das Wohl des Volkes zu heben. Weitaus der größte Teil der Bevölkerung Badens kennt seinen gütigen Fürsten von Angesicht zu Angesicht; denn Großherzog Friedrich weilt gerne in der Mitte seines Volkes, mit dem er getreulich Leid und Freud teilt und das mit innigster Liebe und Verehrung zu seinem hohen Fürstenpaare aufblickt. In allen Bürgertugenden, besonders aber auch in treuer Hingabe an das neugeschaffene deutsche Reich steht Großherzog Friedrich als ein leuchtendes Beispiel für sein Volk da.

Digitized by Google

Auf den verschiedenen Gebieten des Staatslebens hat Baden unter der Regierung Friedrichs einen ungeahnten Aufschwung genommen. Das ganze Land ist von Eisenbahnen durchzogen: das Rechts- und Schulwesen wurde neu geordnet. Das Volk nimmt teil an der Verwaltung des Landes (Bezirksräte und Kreisräte), an den Gerichtsverhandlungen (Schöffen und Geschworene) und am Schulwesen (Ortsschulräte). Frauenvereine, durch die Großherzogin Luise gegründet und unter ihrer Leitung stehend, suchen in Dorf und Stadt das Elend und die Not zu lindern.

Als während des blutigen deutsch-französischen Krieges 1870/71, an dem auch die badischen Truppen teilnahmen, das deutsche Reich wieder errichtet wurde, brachte Großherzog Friedrich das erste Hoch aus auf den neuen Kaiser Wilhelm I.

Möge Gott dem badischen Volke noch lange dessen edles Fürstenpaar erhalten!

Viel Segen ist Baden durch sein Fürstenhaus schon zuteil geworden; mit Liebe und Treue hängt deshalb auch das badische Volk an demselben.

Badens Fürst und Volk sind eins!

Digitized by Google

Die 60 größten Städte Badens.

1.	Mannheim	79 044	Einw.	31.	Wiesloch	3 325	Einw.
2.	Karlsruhe	76 512	„	32.	Tauberbischofsheim	3 321	„
3.	Freiburg	48 788	„	33.	Ladenburg	3 284	„
4.	Heidelberg	31 737	„	34.	Kehl	3 235	„
5.	Pforzheim	29 987	„	35.	Müllheim	3 187	„
6.	Konstanz	16 233	„	36.	Walldürn	3 163	„
7.	Baden	15 164	„	37.	Schopfheim	3 132	„
8.	Bruchsal	11 902	„	38.	Zell i. W.	3 130	„
9.	Rastatt	11 570	„	39.	Breisach	3 086	„
10.	Lahr	10 809	„	40.	Bühl	3 002	„
11.	Offenburg	8 642	„	41.	Sinsheim	2 952	„
12.	Durlach	8 240	„	42.	Ettenheim	2 921	„
13.	Weinheim	8 239	„	43.	Radolfzell	2 839	„
14.	Lörrach	8 122	„	44.	Waldshut	2 808	„
15.	Ettlingen	6 548	„	45.	Endingen	2 704	„
16.	Villingen	6 423	„	46.	Gengenbach	2 675	„
17.	Schwetzingen	5 109	„	47.	Gernsbach	2 637	„
18.	Eberbach	4 927	„	48.	Neustadt	2 591	„
19.	Furtwangen	4 202	„	49.	Triberg	2 583	„
20.	Emmendingen	4 039	„	50.	Kenzingen	2 569	„
21.	Überlingen	4 028	„	51.	Pfullendorf	2 425	„
22.	Bretten	4 019	„	52.	Philippsburg	2 341	„
23.	Waldkirch	4 017	„	53.	Meßkirch	2 201	„
24.	Säckingen	3 656	„	54.	Renchen	2 158	„
25.	Donaueschingen	3 596	„	55.	Heidelsheim	2 154	„
26.	Eppingen	3 546	„	56.	Buchen	2 137	„
27.	Wertheim	3 540	„	57.	Thiengen	2 132	„
28.	Oberkirch	3 519	„	58.	Hornberg	2 125	„
29.	Mosbach	3 459	„	59.	Stockach	2 064	„
30.	Achern	3 397	„	60.	Todtnau	2 035	„

Die 30 größten Dörfer Badens.

1.	Neckarau (Mannh.)	6 202	Einw.	16.	Daxlanden (Karlsr.)	2 908	Einw.
2.	Brötzingen (Pforzh.)	5 161	„	17.	Östringen (Bruchs.)	2 857	„
3.	Hockenheim (Schwetz.)	4 956	„	18.	Nußloch (Heidelbg.)	2 855	„
4.	Feudenheim (Mannh.)	3 924	„	19.	Plankstadt (Schwetz.)	2 820	„
5.	Seckenheim (Schwetz.)	3 914	„	20.	Wiesenthal (Bruchs.)	2 801	„
6.	Weingarten (Durl.)	3 823	„	21.	Waldhof (Mannh.)	2 800	„
7.	Lichtenthal (Bad.)	3 699	„	22.	Sandhausen (Hdlbg.)	2 796	„
8.	Malsch (Ettl.)	3 670	„	23.	Ihringen (Breis.)	2 744	„
9.	Walldorf (Wiesl.)	3 378	„	24.	Grötzingen (Durl.)	2 735	„
10.	Kehl (Dorf)	3 322	„	25.	Oberhausen (Bruchs.)	2 725	„
11.	Wehr (Schopfh.)	3 163	„	26.	Ottersweier (Bühl)	2 670	„
12.	Kirchheim (Heidelbg.)	3 156	„	27.	Durmersheim (Rast.)	2 653	„
13.	Käferthal (Mannh.)	3 100	„	28.	Knielingen (Karlsr.)	2 630	„
14.	Handschuhsheim (Hbg.)	3 028	„	29.	St. Georgen (Vill.)	2 599	„
15.	Sandhofen (Mannh.)	3 018	„	30.	Mörsch (Rast.)	2 474	„

Digitized by Google

Digitized by Google

Einige Urteile:

Badische Schulzeitung: Ist in dem Buche schon die Behandlung der Geographie und Geschichte Badens interessant und besonders auch zur Wiederholung in der Fortbildungsschule geeignet, so wird das Interesse unstreitig erhöht beim Lesen des Abschnittes über Verfassung und Gesetzgebung des Landes. Reichsverfassung und Reichsgesetze, badische Verfassung und badisches Landrecht werden in ihrer Anwendung im öffentlichen Leben dem Leser in gedrängter Kürze und leichtverständlicher Sprache vor Augen geführt. Alles, was ein angehender Bürger wissen muß, um im öffentlichen Leben teueres Lehrgeld zu ersparen, ist in diesem Abschnitt enthalten. Das Buch eignet sich deshalb nicht nur für die Volks- und Fortbildungsschule, es wird auch dem jungen Bürger die besten Dienste leisten. Den Lehrern insbesondere empfehlen wir es als einen gelungenen Versuch, die Gesetzeskunde in die Schule einzuführen.

Badischer Schulbote: Der Herr Verfasser hat es überall verstanden, das Material der Auffassungskraft der Schüler gemäß zu behandeln und dem thatsächlichen Bedürfnisse entsprechend auszuwählen. Wir sind überzeugt, daß sich auch das vorliegende Büchlein wie das Rechenwerk des Hrn. Verfassers in unsern Schulen einbürgern wird und begleiten dasselbe mit den besten Wünschen.

Herr **Kreisschulrat Keller, Bruchsal:** Die anschauliche Behandlung der geogr. Vorbegriffe ist so recht geeignet, die Schüler in die Kenntnis der Heimat und in das Verständnis der Karte einzuführen, die anziehende Schilderung der einzelnen natürlichen Landesteile, die Liebe zum Vaterlande und die Anhänglichkeit an dasselbe zu fördern. Die Abschnitte Reichsverfassung und Reichsgesetz sind einfach und leichtverständlich geschrieben und werden bei der Wiederholung von Baden im 8. Schuljahr, sowie die Artikel bad. Verfassung und bad. Landrecht für die Fortbildungsschule fruchtbaren Stoff zu anregenden und belehrenden Besprechungen geben und auch zur Aufklärung Erwachsener dienen. Ganz besonders wertvoll ist der geschichtl. Teil, der den Schüler mit dem Einst und Jetzt unseres Landes und Volkes in ansprechender und fesselnder Weise bekannt macht und die Ergebenheit und Treue für unseren edlen Landesfürsten zu wecken und zu befestigen versteht.

Herr **Hauptlehrer Mayer, Neckarelz:** „Das Büchlein ist eine vorzügliche Arbeit, welche den Unterricht in der Geographie und Geschichte von Baden wesentlich erleichtern und dazu beitragen wird, daß auch der Unterricht in der Fortbildungsschule anregender und segensreicher sich gestalten wird."

Herr **Kreisschulrat Jäger, Tauberbischofsheim:** „Ich habe das Schriftchen mit großem Interesse durchgelesen und begrüße es sehr, daß das Wichtigste aus der Gesetzeskunde und der Geschichte in kurzer und praktischer Weise dem Ganzen angeschlossen wurde."

Herr **Landtagsabgeordneter und Kreisschulrat Strübe, Heidelberg,** veranlaßte den Verfasser auf der amtlichen Konferenz in Heidelberg am 27. September l. J. über das Büchlein zu referiren, erklärte dasselbe als eine **„sehr brauchbare Arbeit"** und empfahl es seinen Lehrern aufs wärmste.

Herr **Bürgermeister Dr. Walz, Heidelberg:** „Der Inhalt Ihrer Bearbeitung der Geschichte und Geographie Badens 2c. hat mich sehr interessiert. Der damit unternommene Versuch der Aufstellung eines Leitfadens für Gesetzeskunde ist sehr zeitgemäß und wohlgelungen."

Herr **Landtagsabgeordneter, Oberbürgermeister Dr. Wilckens, Heidelberg:** Durch diese zeitgemäße Arbeit wird besonders auch der Unterricht in der Fortbildungsschule lebendiger und fruchttragender werden."

Herr **Kreisschulrat Dr. Zimmermann, Waldshut:** „Das Büchlein ist eine recht brauchbare und dankenswerte Arbeit. Die Kenntnis des öffentlichen Lebens sollte nach meiner Ansicht noch mehr in unseren Schulen gepflegt werden."

Digitized by Google

Ende September 1893 erschien im Verlage von **Ad. Lung** in Eßlingen

Realienbuch für Volksschulen

Ausgabe für Baden.

Bearbeitet von

Hauptlehrer **Herrigel** in Heidelberg,

Dr. Fr. Streich, J. Baß, M. Kohler & J. Wolf.

Über 13 Bogen = 213 Seiten.

Mit Streichs **Volksschulkarte** von Baden in 6 Farben.

Preis gebunden 65 ₰, Lehrerausgabe mit Papier durchschossen

Durchaus **klare Darstellung, populäre Form** und **gute Ausstattung** sollen neben **billigstem Preis** das Büchlein zu einem **Liebling der Schüler** machen.

Dasselbe gliedert sich in folgende Abteilungen:

Erdbeschreibung (Heimatkunde, Baden, Deutschland, Europa, die übrigen Erdteile und etwas mathemat. Geographie),

Geschichte (badische, deutsche und allgem. Geschichte),

Naturgeschichte in Lebensgemeinschaften,

Naturlehre (mit 7 Illustrationen),

Volksschulkarte von Baden, gezeichnet von Streich.

Als **Extra-Ausgaben** bietet die Verlagshandlung Ad. Lung in Eßlingen folgendes:

Herrigel, G. (Heidelberg). **Kurzgefaßte Geographie und Geschichte von Baden nebst dem Wichtigsten aus dem Reichs- und badischen Landrechte. II. Auflage.** Preis 30 Pfg. In Partien billiger!

Naturgeschichte in Lebensgemeinschaften v. **M. Kohler,** Stuttgart. 48 Seiten. Preis 30 Pfg.

Kühnle & Streich. **Kurzgefaßte Geographie von Deutschland,** 14. Auflage, 26 Seiten. Preis 20 Pfg.

Volksschulausgabe der „**Handkarte von Baden, Württemberg und Hohenzollern**" von Inspektor Streich in Bönnigheim. 25. Aufl. Preis 15 Pfg., in Partien von 20 Expl. und mehr à 12 Pfg.

Für Winterabendschulen, Fortbildungsschulen, zur Vorbereitung der Schulaspiranten wird ebenso **gerne, wie für vorwärtsstrebende Volksschulen** nach obigem, vorzüglichen Buche gegriffen. In seiner ganzen Darstellungsform regt obiges Werk zum Denken an und fördert die Selbstthätigkeit des Schülers außerordentlich.

Eßlingen, L. Harburger'sche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google